



Synode
vom 1.–3. November 2020 in Bern, BERNEXPO

Fusion der Stiftung Brot für alle und der Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS)

Anträge

1. Die Synode EKS nimmt den Bericht über die Fusion der Stiftungen Brot für alle und HEKS sowie die Entwürfe des Fusionsvertrags, der Statuten und des Organisationsreglements der Stiftung Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (HEKS) / Entraide Protestante Suisse (EPER) / Swiss Church Aid (HEKS/EPER) (nachfolgend: Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz [HEKS]) zur Kenntnis.
2. Die Synode EKS stimmt dem Antrag der Stiftungen Brot für alle und HEKS auf deren Fusion zur Stiftung Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (HEKS) auf den 1. Januar 2021 gemäss dem Entwurf des Fusionsvertrags in der am 23. Juli 2020 bereinigten Fassung zu.
3. Die Synode EKS stimmt der Statutenänderung der Stiftung HEKS gemäss dem Statutenentwurf der Stiftung Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (HEKS) in der am 23. Juli 2020 bereinigten Fassung zu.
4. Die Synode ermächtigt die Stiftungsräte von Brot für alle und HEKS, die aufgrund später eingehender Vorgaben der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht, der zuständigen Steuerverwaltung und des zuständigen Handelsregisteramts erforderlichen unwesentlichen und/oder redaktionellen Änderungen an den unter Ziffern 2 und 3 genannten Dokumenten ohne weitere vorgängige Konsultation der Synode EKS vorzunehmen.

Bern, 12. Oktober 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Vizepräsidentin Die Geschäftsleiterin
Esther Gaillard Hella Hoppe



BROT FÜR ALLE
PAIN POUR LE PROCHAIN
PANE PER TUTTI



An die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS
Bern, 2./3. November 2020

Korrigendum Anträge an die Synode EKS betreffend die Fusion der Stiftung *Brot für alle* und der Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS)

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Synodale

Wie vorgesehen, haben die Stiftungen *Brot für alle* und HEKS das Fusionsvorhaben der zuständigen Aufsichtsbehörde und dem Handelsregisteramt Zürich vorgelegt und um Vorprüfung ersucht. In diesem Zusammenhang entschieden sich die beiden Stiftungen, die etablierten Abkürzungen auf Deutsch und auf Französisch für den Namen der fusionierten Stiftung beizubehalten. Aus handelsregisterrechtlichen Gründen müssen sämtliche Namen, also auch die Übersetzungen, bereits in den Statuten und dem Organisationsreglement enthalten sein. Dies empfiehlt sich auch aus namens- und markenrechtlichen Gründen. Aus diesem Grund unterbreiten die Stiftungen *Brot für alle* und HEKS der Synode folgende redaktionelle Änderungen:

1. Die etablierte und bekannte Abkürzung HEKS soll integraler Teil des Namens der fusionierten Stiftung bleiben und wie bisher in Klammern beigefügt werden. Die deutsche Fassung des Namens lautet damit: **Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (HEKS)**.
2. Der Name des fusionierten Hilfswerks soll in der französischen Fassung wie bis anhin weitergeführt werden: **Entraide Protestante Suisse (EPER)**. Dieser Name ist etabliert und soll einschliesslich der Abkürzung beibehalten werden. Mit der statutarischen Nennung und der Eintragung in das Handelsregister kommt auch die französische Fassung in den Genuss des handelsregisterrechtlichen Namensschutzes.
3. Auch die englische Fassung – **Swiss Church Aid (HEKS/EPER)** – soll einschliesslich der Abkürzungen bestehen bleiben. Sie ist heute schon in den Statuten von HEKS aufgeführt und soll in die revidierten Statuten übernommen werden. Mit der statutarischen Nennung und der Eintragung in das Handelsregister kommt auch die englische Fassung in den Genuss des handelsregisterrechtlichen Namensschutzes.
4. Der Name des fusionierten Hilfswerks soll in der Präambel und Art. 1 der Statuten sowie im Organisationsreglement in deutscher Fassung wie in französischer Übersetzung in den drei Sprachen aufgeführt werden:

Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (HEKS)
Entraide Protestante Suisse (EPER)
Swiss Church Aid (HEKS/EPER)

Wir haben diese Korrekturen in die Anträge an die Synode EKS eingearbeitet, verzichten jedoch auf die Anpassungen im Bericht und seinen Anhängen. Selbstverständlich werden die Entwürfe von Statuten, Reglement und Fusionsvertrag gemäss den Beschlüssen der Synode EKS angepasst werden.

Wir bitten Sie, sich an der Synode auf die beigelegten korrigierten Anträge zu beziehen, in welchen die hiervoor genannten redaktionellen Anpassungen bereits vorgenommen wurden.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und grüssen freundlich

Bern, 3. Oktober 2020
Stiftungsrat Brot für alle

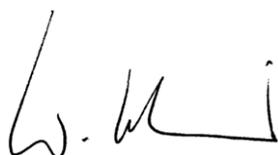


Die Stiftungsratspräsidentin
Jeanne Pestalozzi



Der Geschäftsleiter
Bernard DuPasquier

Zürich, 3. Oktober 2020
Stiftungsrat HEKS



Der Stiftungsratspräsident
Dr. Walter Schmid



Der Direktor
Peter Merz

Kopien
Rat EKS
GPK

Beilage
Korrigierte Anträge (deutsch und französisch) an die Synode EKS



BROT FÜR ALLE
PAIN POUR LE PROCHAIN
PANE PER TUTTI



Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS
Bern, 2./3. November 2020

Fusion der Stiftung *Brot für alle* und der Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS)

Korrigierte Anträge der Stiftungen *Brot für alle* und HEKS an die Synode EKS

1. Die Synode EKS nimmt den Bericht über die Fusion der Stiftungen *Brot für alle* und HEKS sowie die Entwürfe des Fusionsvertrags, der Statuten und des Organisationsreglements¹ der Stiftung Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (HEKS) / Entraide Protestante Suisse (EPER) / Swiss Church Aid (HEKS/EPER)² (nachfolgend: Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz [HEKS]) zur Kenntnis.
2. Die Synode EKS stimmt dem Antrag der Stiftungen *Brot für alle* und HEKS auf deren Fusion zur Stiftung Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (HEKS) auf den 1. Januar 2021 gemäss dem Entwurf des Fusionsvertrags in der am 23. Juli 2020 bereinigten Fassung zu.
3. Die Synode EKS stimmt der Statutenänderung der Stiftung HEKS gemäss dem Statutenentwurf der Stiftung Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (HEKS) in der am 23. Juli 2020 bereinigten Fassung zu.
4. Die Synode ermächtigt die Stiftungsräte von *Brot für alle* und HEKS, die aufgrund später eingehender Vorgaben der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht, der zuständigen Steuerverwaltung und des zuständigen Handelsregisteramts erforderlichen unwesentlichen und/oder redaktionellen Änderungen an den unter Ziffern 2 und 3 genannten Dokumenten ohne weitere vorgängige Konsultation der Synode EKS vorzunehmen.

¹ Gemäss den von den Stiftungsräten von HEKS und *Brot für alle* je am 26. Juni 2020 einstweilen beschlossenen Entwürfen in den bereinigten Fassungen vom 23. Juli 2020, nachfolgend mit dem Datum vom 23. Juli 2020 angegeben. Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht (ESA) hat die Dokumente vorgeprüft und ihren positiven Bericht dazu am 2., 3. bzw. am 9. September 2020 abgegeben.

² Die in das Handelsregister einzutragende Fassung des Namens und der Übersetzungen sowie der jeweiligen Abkürzungen wurden gemäss Erläuterungen im Schreiben vom 3. Oktober 2020 angepasst. Aus Praktikabilitätsgründen wird auf die Anpassungen im Bericht und seinen Anhängen verzichtet. Selbstverständlich werden die Entwürfe von Statuten, Reglement und Fusionsvertrag gemäss den Beschlüssen der Synode EKS angepasst werden.

Bericht

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Rechtliche Aspekte
3. Der Rat EKS
4. Die Vorprüfungen
5. Die Entwürfe von Statuten und Organisationsreglement
 - a. Statuten
 - b. Organisationsreglement
6. Der Entwurf des Fusionsvertrags
7. Die nächsten Entscheidungen
8. Zu den Zusatzanträgen der Synode EKS vom 15. Juni 2020
 - a. Das Projekt Kirchliche Identität und Zusammenarbeit
 - b. Die ausgewogene Vertretung der Geschlechter
9. Ausblick
10. Anträge

Anhang

- Entwurf Statuten der fusionierten Stiftung
- Entwurf Organisationsreglement der fusionierten Stiftung
- Entwurf Fusionsvertrag
- Synopse der gültigen Statuten und Reglemente der Stiftungen *Brot für alle* und HEKS sowie der Entwürfe von Statuten und Organisationsreglement der fusionierten Stiftung
- Bericht über die Dialogtagung vom 16. September 2020 mit den Kantonalkirchen

1. Einführung

Die Synode EKS hat an ihrer Versammlung vom 15. Juni 2020 dem Grundsatz der Fusion der Stiftungen *Brot für alle* und HEKS mit 72 Ja ohne Gegenstimme zugestimmt. Der damals vorliegende Bericht gab Auskunft über die theologische Basis der geplanten Stiftung Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz, über die Geschichte der Fusion und die geplante Gestalt des fusionierten Werkes. Die Synode EKS verabschiedete mit ebenfalls hohem Mehr vier Zusatzanträge, welche u.a. eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in der Geschäftsleitung sowie eine kirchliche Identität für das fusionierte Werk verlangen. Die Stiftungsräte von *Brot für alle* und HEKS legen der Synode EKS vom 2. und 3. November mit diesem Bericht erste schlüssige Antworten auf die mit den Zusatzanträgen aufgeworfenen Fragen vor. Dazu haben sie am 16. September 2020 im Rahmen des schon früher anberaumten «Informationsfensters» im Dialog mit den Kirchen das gemeinsame Projekt Kirchliche Identität und Zusammenarbeit beschlossen, siehe weiter unten unter Ziffer 8. Grundlage dafür war unter anderem der Entwurf Kirchliche Positionierung des Hilfswerks der evangelisch-reformierten Kirche Schweiz, siehe Anhang. Damit ist ein für die Zukunft bedeutsamer Dialog über das Zusammenwirken von Kirchen und Werk in Gang gekommen. Dieser ist notwendig, damit das fusionierte Hilfswerk seiner Mission und seinen Mandaten auch in Zukunft gemäss seiner Identität nachkommen und die EKS als Stifterin im fusionierten Hilfswerk das Werkzeug ihres diakonischen Wirkens wiedererkennen kann.

Vor diesem Hintergrund mag der vorliegende zweite Bericht zur Fusion in weiten Teilen technisch erscheinen. Nachdem der erste Bericht inhaltliche Akzente gesetzt hatte, geht es nun um die stiftungsrechtlichen Vorgaben, welche von der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (ESA) akribisch überwacht werden, siehe dazu die Ziffern 2 bis 6. Aus stiftungsrechtlichen Gründen müssen die wesentlichen Schritte der Fusion von den Stiftungsräten von HEKS und *Brot für alle* ausgehen. Nur sie können die Erlasse erarbeiten, welche anschliessend von den verschiedenen Instanzen zu genehmigen sind. Nach dem Grundsatzentscheid der Synode EKS am 15. Juni 2020 haben sie sich umgehend daran gemacht, die verschiedenen Erlasse weiter zu bearbeiten und die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Am 26. Juni 2020 haben die Stiftungsräten von HEKS und *Brot für alle* in je eigenen wegen der Corona-Krise anberaumten Telefonkonferenzen (Stiftungsratssitzungen) dem **Fusionsvorhaben** in zweiter Lesung einstimmig zugestimmt. Nun beantragen sie der Synode EKS gemäss dem für beide Stiftungen gleichlautenden Art. 13 Abs. 2 ihrer geltenden Statuten die Zustimmung zur Fusion. Diese erfolgt zuhanden der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht, welche die Fusion zu prüfen und zu verfügen hat. Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht meldet die Fusion sodann beim zuständigen Handelsregister an, das den Eintrag vornehmen wird. Die Fusion ist mit dem Eintrag im Handelsregister vollzogen und rechtswirksam.

Die Stiftungsräte von *Brot für alle* und HEKS haben des Weiteren einen **Fusionsvertrag** entworfen und diesen der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht zur Vorprüfung vorgelegt. Diese meldete in ihrem Vorbericht vom 3. September 2020 keine Bedenken an. Nun legen die Stiftungsräte den Entwurf des Fusionsvertrags der Synode EKS zur Zustimmung vor. Diese erfolgt zuhanden der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht, welche die Fusion zu gegebener Zeit verfügen wird.

Des Weiteren haben die Stiftungsräte von *Brot für alle* und HEKS am 26. Juni 2020 je den Entwürfen von **Statuten** und **Organisationsreglement** für die Stiftung Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz einstimmig zugestimmt. Diese haben sie ebenfalls der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht zur Vorprüfung vorgelegt. In ihrem Vorbericht vom 2. September 2020 meldete sie zum Organisationsreglement keine Bedenken an. Hingegen verlangte sie drei formale Änderungen in den Statuten, welchen sie nach deren Berücksichtigung am 9. September zustimmte. Als Stiftungsrat der übernehmenden Stiftung stellt

nun der Stiftungsrat von HEKS, gestützt auf Art. 13 Abs. 1 der geltenden Statuten, der Synode EKS den Antrag auf Zustimmung zur Statutenänderung gemäss dem im Anhang aufgeführten Entwurf der Statuten für das fusionierte Hilfswerk. Dieser Antrag erfolgt wie derjenige für die Fusion und den Fusionsvertrag zuhanden der definitiven Genehmigung durch die Eidgenössischen Stiftungsaufsicht.

Gemäss der geltenden wie der revidierten Statuten ist das Organisationsreglement der Stiftung Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz vom Stiftungsrat zu erlassen und dem Rat EKS zur Genehmigung vorzulegen. Danach wird es der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis gebracht. Der Entwurf des Organisationsreglements wird der Synode EKS im Zusammenhang mit dem Statutenentwurf für die fusionierte Stiftung zur Kenntnisnahme gegeben.

2. Rechtliche Aspekte

Durch die Errichtung einer Stiftung entsteht eine selbstständige juristische Person. Diese ist getrennt und unabhängig vom Stifter und beherrscht vom historischen Stifterwillen, wie er anlässlich der Stiftungserrichtung in den Statuten festgehalten worden ist (Trennungs- und Erstarrungsprinzip). Der Stifter hat nur noch diejenigen Rechte, die er sich in den Stiftungsstatuten ausdrücklich vorbehalten hat. Er ist selbst an seinen historischen Willen gebunden. Die Stiftung ist autonom.

Die Revision der Statuten dient dazu, *Brot für alle* als die übernommene Stiftung und HEKS als die übernehmende Stiftung in der fusionierten Stiftung weiterleben zu lassen. Dies wird vom Fusionsgesetz als Voraussetzung der Fusion zwischen zwei Stiftungen zwingend gefordert. Es geht demnach nicht darum, neue Elemente einzubringen, seien es Aufgaben oder Kompetenzen, sondern um die Nachführung des Bestehenden. Darauf wurde bei der Ausarbeitung der revidierten Statuten und des revidierten Organisationsreglements grösster Wert gelegt. Ein erster flüchtiger Blick auf die Erlasse könnte tatsächlich den Eindruck erwecken, es seien grössere Eingriffe vorgenommen worden. Dem ist jedoch nicht so. Vielmehr erklären sich die vorgenommenen Anpassungen mit der dreifachen Zielsetzung, die für die Revision der Statuten und des Organisationsreglements wegweisend war:

1. Widersprüche, Redundanzen und Unklarheiten werden beseitigt und die Systematik verbessert;
2. die Statuten werden verschlankt und modernisiert;
3. die organisatorischen Bestimmungen werden sachgerecht auf die Statuten und das Organisationsreglement verteilt.

Eine Synopse der geltenden Statuten und Reglemente der Stiftungen von *Brot für alle* und HEKS einerseits sowie der Entwürfe der Statuten und des Organisationsreglements der fusionierten Stiftung andererseits steht im Anhang und erlaubt eine Übersicht über die Anpassungen.

Die neuen Erlasse für die fusionierte Stiftung weisen - wie schon die geltenden Statuten und Reglemente von *Brot für alle* und HEKS - die stiftungsrechtliche Besonderheit auf, dass sich der Stiftungsrat einerseits und die Synode sowie der Rat EKS andererseits zentrale Kompetenzen teilen. Die Stiftung wird dabei in ihrer stiftungsrechtlich vorgesehenen Autonomie begrenzt, jedoch nicht übersteuert. Im Interesse einer guten Zusammenarbeit von Kirche und Hilfswerk sollen die heute bestehenden Checks und Balances unverändert beibehalten werden:

Jahresrechnung inkl. Revisionsbericht und Tätigkeitsbericht

Der Stiftungsrat verabschiedet Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht und nimmt den Revisionsbericht zur Kenntnis. Darauf stellt er diese Dokumente dem Rat EKS zur Kenntnisnahme zu und dieser wiederum

der Synode EKS. Dies ermöglicht den Dialog zwischen Synode EKS bzw. Rat EKS und Stiftungsrat.

Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Der Rat EKS nimmt wie der Stiftungsrat Kenntnis vom Bericht der Geschäftsprüfungskommission.

Organisations- und Zweckreglement

Der Stiftungsrat erlässt das Organisations- und neu das Zweckreglement wie deren Änderungen und legt sie dem Rat EKS zur Zustimmung vor. Genehmigt der Rat EKS das Reglement bzw. dessen Änderungen, so unterbreitet der Stiftungsrat das neue bzw. geänderte Reglement der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht zur Prüfung. Stimmt der Rat EKS nicht zu, so muss der Stiftungsrat das Reglement anpassen. Der Rat EKS hat dabei zu konkretisieren, aus welchen Gründen die Ablehnung erfolgte. Diese Form von Kompetenzteilung ermöglicht es dem Rat EKS, sich zu den Erlassen von grundsätzlicher Bedeutung zu äussern.

Längerfristige Kirchenpartnerschaften

Es ist der Rat EKS, der die Aufnahme oder Aufgabe von längerfristigen Kirchenpartnerschaften beschliesst, doch er kann es nur auf Antrag des Stiftungsrates tun. So werden sowohl der kirchenpolitische Wille wie die Autonomie der Stiftung gewahrt.

Initiativen und Referenden

Der Stiftungsrat kann öffentlichen Erklärungen und Stellungnahmen in eigener Kompetenz abgeben. Das Ergreifen und die Unterstützung von Referenden und Initiativen erfordern jedoch die vorgängige Konsultation des Rats EKS. Besteht zwischen dem Rat EKS und dem Stiftungsrat keine Einigkeit, so kann der Stiftungsrat mit einer Zweidrittelmehrheit aller seiner Mitglieder das Ergreifen und die Unterstützung von Referenden und Initiativen beschliessen.

Wahlen in den Stiftungsrat

Im Interesse von Transparenz und Rechtssicherheit wurden die Bestimmungen in den neuen Erlassen umfassender und genauer beschrieben. Am bisherigen Grundsatz ändert sich jedoch nichts: der Rat EKS kann seine Delegierte oder seinen Delegierten in den Stiftungsrat auch gegen dessen Willen durchsetzen; für die weiteren Mitglieder steht es dem Stiftungsrat wie bisher praktiziert zu, dem Rat EKS Wahlvorschläge zu unterbreiten. Der Rat kann diese jedoch ablehnen und neue Vorschläge verlangen. Die beiden Räte haben sich zu einigen, was auch den Prinzipien von Good Governance entspricht. Die Synode selbst kann keine Kandidaturen aufstellen, es steht ihr jedoch das Recht auf ein non obstat bzw. ein obstat zu: lehnt die Synode eine Kandidatur ab, hat der Rat EKS ihr eine neue vorzulegen.

Statutenrevision und Fusion

Die Synode EKS kann direkt weder eine Statutenrevision noch eine Fusion beantragen, denn dieses Recht kommt dem Stiftungsrat zu. Dieser kann solche wiederum nicht ohne die Zustimmung der Synode bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen. An der bestehenden Praxis der geteilten Verantwortung soll sich auch hier nichts ändern.

Aufhebung der Stiftung

Wenn ihr Zweck unerreichbar geworden ist und auch durch eine Änderung der Statuten nicht aufrechterhalten werden kann, kann die Stiftung aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt auf Antrag des Stiftungsrats durch Verfügung der zuständigen Behörde. Die Synode EKS hat vorab zum Antrag des Stiftungsrates Stellung zu nehmen.

3. Der Rat EKS

Obwohl die geltenden Statuten dem Rat EKS im Hinblick auf Statutenrevision und Fusion keine Entscheidungskompetenz gewähren, war er über seinen Delegierten in den Stiftungsräten stets informiert und in der Lage, entscheidende Impulse zu geben. Die Entwürfe von Statuten, Organisationsreglement und Fusionsvertrag wurden dem Rat EKS vorgelegt; er hat zudem die Präsidien der beiden Stiftungsräte angehört.

Während die Zustimmung zu den Entwürfen von Stiftungsstatuten und Fusionsvertrag Sache der Synode EKS ist, liegt diejenige zum Organisationsreglement in der Hand des Rates EKS. Das vom Rat genehmigte Organisationsreglement wird zusammen mit dem Fusionsvertrag, der geprüften Fusionsbilanz sowie dem Entwurf der Stiftungsstatuten der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht ab April 2021 eingereicht.

4. Die Vorprüfungen

Zusätzlich zur Eidgenössischen Stiftungsaufsicht, welche sich bereits geäußert hat, haben die Stiftungsräte von Brot für alle und HEKS auch das Steueramt des Kantons Zürich sowie das Handelsregisteramt Zürich vorab um Vorbescheid zu den Entwürfen von Statuten, Organisationsreglement und Fusionsvertrag ersucht. Die Voranfrage an das Steueramt des Kantons Zürich betreffend Steuerbefreiung und Steuerabzugsfähigkeit der Spenden erging am 2. Juli 2020 und ist bisher nicht beantwortet worden. Die Voranfrage an das Handelsregisteramt Zürich war zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichtes noch nicht erfolgt. Um ein sachgerechtes Vorantreiben des Fusionsprojekts und die Einhaltung des Zeitplans zu ermöglichen, wird der Synode EKS beantragt, die Stiftungsräte von Brot für alle und HEKS zu ermächtigen, Änderungen an Statuten, Organisationsreglement und Fusionsvertrag vorzunehmen, die aufgrund von nach der Synode eingegangenen Bemerkungen der konsultierten Instanzen notwendig würden; unwesentliche und/oder redaktionelle Änderungen sollen ohne weitere vorgängige Konsultation der Synode EKS ermöglicht werden.

5. Die Entwürfe von Statuten und Organisationsreglement

Wie schon dargelegt, sind im Zusammenhang mit der Fusion der Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS) und der Stiftung *Brot für alle* die Statuten von HEKS als der übernehmenden Stiftung anzupassen. Da die organisatorischen Bestimmungen sachgerechter auf Statuten und Organisationsreglement verteilt werden sollen, musste auch das Stiftungsreglement bzw. das Organisationsreglement überarbeitet werden. Die wichtigsten Änderungen und die Motive dafür werden nachfolgend Artikel für Artikel ausgeführt. Um den Vergleich mit den nachfolgenden Kommentaren zu erleichtern, werden die Entwürfe von Statuten und Reglement im Anhang beigelegt, sie sind integrierter Bestandteil dieses Berichtes.

a) Die Statuten

Präambel und Name der Stiftung

Die Präambel erwähnt die beiden Stiftungen, die fusioniert werden, und beschreibt ihre kirchliche Verankerung.

Die Verbundenheit mit der Kirche drückt sich im Namen der Stiftung selbst aus, der eine explizite Verbindung zur neu benannten EKS macht. Dieser Name bewahrt die Abkürzung HEKS², unter der die Regionalbüros der Inlandabteilung bekannt und die Büros der Auslandabteilung in ihren Gastländern rechtlich registriert sind. Die Marke *Brot für alle* verschwindet aber nicht: Sie wird im neuen Logo systematisch mit dem HEKS-Kürzel als "Claim" kombiniert und in der ökumenischen Kampagne mit Fastenopfer weiterverwendet. Darüber hinaus wird die visuelle Identität der neuen Stiftung Elemente der beiden bestehenden Stiftungen kombinieren.

Art. 2 Zweck

Die Zwecke von HEKS und *Brot für alle* werden vereint. Die vorliegende Zweckbestimmung in Art. 2 Abs. 1 nimmt den in der Präambel erwähnten Zusammenschluss der gleichwertigen Partner auf.

Die Zusammenarbeit mit der EKS und den in ihr zusammengeschlossenen Kirchen ist nun in Art. 2 Abs. 3 geregelt. Dies ist systematisch richtig, geht es inhaltlich ja um die Umsetzung der Zweckerfüllung.

Art. 2 Abs. 4 hält fest, dass die Stiftung ausschliesslich gemeinnützig ist und weder Erwerbs-, Selbsthilfe- noch Kultuszwecke verfolgt. Organisationen mit Erwerbs- oder Selbsthilfeszweck können die Steuerbefreiung nicht erlangen. Organisationen mit Kultuszweck können zwar steuerbefreit werden, doch sind Spenden an sie gemäss geltendem Steuerrecht steuerlich nicht abzugsfähig. Im Hinblick auf den Spendenabzug ist es wichtig klarzustellen, dass die Stiftung keinen Kultuszweck verfolgt. Hierfür dient die entsprechende ausdrückliche Erwähnung.

Art. 3 Zweckreglement

Der Stiftungsrat erlässt ein Zweckreglement. Der Rat EKS hat dieses zu genehmigen. Damit können dem Wandel unterliegende Einzelheiten der Zweckerfüllung im Verlauf der Zeit angepasst werden. Eine reglementarische Abweichung vom statutarischen Stiftungszweck ist hingegen ausgeschlossen.

Art. 4 Stiftungsvermögen

Die historische Vermögenswidmungsklausel erübrigt sich nach der Fusion und wird gestrichen. Im Übrigen erfährt Art. 4 der revidierten Statuten lediglich eine Anpassung in der Formulierung. Eine inhaltliche Änderung erfolgt damit nicht. Die Aspekte der Vermögensanlage werden neu in Art. 5 geregelt.

Art. 5 Stiftungsvermögen

Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass zur Verfolgung des Stiftungszwecks die beschafften Mittel, die Erträge des Stiftungsvermögens und im Bedarfsfall auch das Stiftungsvermögen selbst verwendet werden können. Damit wird klargestellt, dass nicht nur die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden dürfen. Dies entspricht der bereits gelebten Praxis der Stiftung und ist sachlich geboten. In Art. 5 Abs. 3 werden die Grundsätze einer sorgfältigen und loyalen Vermögensverwaltung vorgeschrieben. In Zeiten, in denen die Vermögensanlage sehr anspruchsvoll ist, ist dies gerade für eine spendensammelnde Stiftung essenziell.

Die Regelung der Aufsicht über die Stiftung in Art. 5 der geltenden Statuten ist bereits im Gesetz vorgesehen. Eine statutarische Bestimmung hierüber erübrigt sich somit.

Art. 6 Organe

Bei Bedarf können ein Beirat oder mehrere Beiräte eingesetzt werden (siehe dazu Art. 14). Damit wird die heute schon geltende Regelung präzisiert, wonach der Stiftungsrat Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen kann. In Anbetracht der Bedeutung von allfälligen Beiräten, ist die Stiftung zu Transparenz zu verpflichten.

² Die französische Abkürzung EPER bleibt ebenfalls erhalten.

Art. 7, 8 und 9 Wahl und Kompetenzen des Stiftungsrats sowie Einsetzung einer Geschäftsstelle

Die Kompetenz zur Wahl des Stiftungsrats verbleibt bei der Synode EKS und beim Rat EKS.

Die Regelung der Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung, des Ausstands und Wahlprozederes sowie der ausführliche Katalog der Kompetenzen des Stiftungsrats und die Geschäftsordnung finden sich neu im Organisationsreglement.

In Art. 8 Abs. 3 ist der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit des Stiftungsrats festgehalten.

Art. 10 und 11 Kompetenzen der Synode EKS und des Rats EKS

Die vollständigen Kompetenzkataloge der Synode EKS und des Rats EKS werden im Organisationsreglement festgehalten

Art. 12 und 13 Revisionsstelle

Die Bestimmungen über die Revisionsstelle wurden den geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechend angepasst.

Im Artikel 13 wird die bisherige Praxis der Unterbreitung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts an die Synode EKS zur Kenntnisnahme übernommen.

Art. 14 Beirat oder mehrere Beiräte

Die Regelung allfälliger Beiräte ist in den Grundzügen in den Statuten vorzunehmen. Die Einzelheiten werden im Organisationsreglement festgehalten.

Art. 15 Organisationsreglement

Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement. Dessen Erlass und eventuelle Änderungen unterliegen der Genehmigung durch den Rat EKS (vgl. Art. 7 Entwurf revidiertes Organisationsreglement).

Art. 16 Statutenänderung

Art. 16 Abs. 1 entspricht den rechtlichen Vorgaben. Der Stiftungsrat kann die Statuten nicht selbst ändern. Er hat bloss das Recht, der zuständigen Behörde ein (begründetes) Gesuch um Statutenänderung zu unterbreiten.

Art. 16 Abs. 2 und Abs. 3 ordnet an, dass für eine wesentliche Statutenänderung oder eine Fusion die vorgängige Genehmigung der Synode EKS erforderlich ist. Das Genehmigungserfordernis für eine wesentliche Statutenänderung sowie für eine Fusion der Stiftung findet sich auch im Kompetenzkatalog der Synode in Art. 6 des Entwurfs des revidierten Organisationsreglements. Für unwesentliche Änderungen ist die Zustimmung der Synode EKS nicht erforderlich. Als unwesentlich gelten geringfügige Anpassungen, die den Charakter der Stiftung nicht verändern, zum Beispiel Anpassungen an geänderte rechtliche Bestimmungen oder untergeordnete Änderungen von dem Wandel unterliegenden organisatorischen Einzelheiten.

Art. 17 Aufhebung der Stiftung

Art. 17 Abs. 1 erster Satz entspricht den gesetzlichen Vorgaben in Art. 88 ZGB. Der zweite Satz von Art. 17 Abs. 1 stellt klar, dass das Antragsrecht eine Kompetenz des Stiftungsrats ist und dass die Synode EKS ein Recht zur Stellungnahme hat. Dies entspricht auch den bisherigen Kompetenzen gemäss Art. 9 der geltenden Statuten.

Art. 17 Abs. 2 entspricht den steuerrechtlichen Vorgaben und normiert die Unwiderruflichkeit der gemeinnützigen Vermögenswidmung. Diese Bestimmung ist für den Erhalt der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit erforderlich.

b) Das Organisationsreglement

Art. 2 Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

Im Hinblick auf den Zusammenschluss der beiden Stiftungsräte wird die vorläufige Höchstzahl im Sinne einer Übergangslösung auf elf Mitglieder erhöht.

Art. 2 Abs. 2 widerspiegelt die gelebte Praxis der Stiftung betreffend Wahlprozedere. Diese Praxis wurde im Interesse der Rechtssicherheit transparent ausformuliert. Am Wahlvorschlagsrecht des Stiftungsrates wie am Ablehnungsrecht des Rates EKS ändert sich nichts.

Neu findet sich im Organisationsreglement keine Altersguillotine mehr. Stattdessen wird die gesamte Amtszeit in der Regel auf zwölf Jahre beschränkt.

Die Regelung über den Ausstand (Art. 2 Abs. 6) orientiert sich an der gesetzlichen Regelung über die Ausschliessung vom Stimmrecht im Vereinsrecht. Diese Bestimmung ist analog auch auf Stiftungen anwendbar.

Art. 3 Stellung und Kompetenzen des Stiftungsrats

Der Kompetenzkatalog findet sich nun systemkonform im Reglement. Insbesondere sind die Kompetenzen des Stiftungsrats im Verhältnis zu den Kompetenzen der Synode EKS und des Rates EKS kohärent geregelt. Des Weiteren wurden unklare Regelungen im Sinne der Rechtssicherheit angepasst. Die Kompetenzen der jeweiligen Organe bilden damit ein in sich stimmiges und der gelebten Praxis entsprechendes Ganzes.

Art. 4 Geschäftsordnung des Stiftungsrats

Die Bestimmungen wurden grundsätzlich nur redaktionell angepasst. Neu wird bestimmt, wie es sich verhält, wenn zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten im Amt sind.

Art. 5 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Inhaltlich wurden die Bestimmungen lediglich redaktionell überarbeitet. Wie bis anhin versteht sich die GPK als eine interne, vom Stiftungsrat bestellte Kommission, die zusätzlich zur gesetzlich vorgesehenen Aufsicht durch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht die Aktivitäten der Stiftung begleitet.

Im Sinne der Good Governance wird ausdrücklich festgehalten, dass die Mitglieder der GPK unabhängig sein müssen, insbesondere nicht Mitglieder der anderen Stiftungsorgane sein dürfen. Zudem wird die Ehrenamtlichkeit der GPK-Mitglieder festgehalten.

Art. 6 Synode EKS

Gleich wie der Kompetenzkatalog des Stiftungsrats findet sich derjenige der Synode EKS systemkonform nun im Organisationsreglement.

Die Kompetenzen werden beibehalten und entsprechen den geltenden Regelungen. Insbesondere müssen wesentliche Statutenänderungen von der Synode EKS vorgängig genehmigt werden. Dasselbe gilt für Fusionen.

In Übereinstimmung mit dem Wahlrecht und dem Wahlprozedere ist die Synode EKS berechtigt, ein von ihr gewähltes Mitglied des Stiftungsrats auf Antrag des Stiftungsrats an den Rat EKS und dessen Empfehlung an die Synode vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigen Gründen abzurufen. Dies stimmt mit der Regelung in Art. 7 der revidierten Statuten überein.

Art. 7 Rat EKS

Gleich wie der Kompetenzkatalog des Stiftungsrats und der Synode EKS findet sich die Regelung über die Kompetenzen des Rats EKS systemkonform nun im Organisationsreglement.

Art. 8 Leitung der Geschäftsstelle

Das Organisationsreglement nimmt gestützt auf Art. 6 und Art. 9 der Statuten die Detailregelung der Geschäftsstelle auf. Diese wird von der Geschäftsleitung geführt; deren Mitglieder werden vom Stiftungsrat bezeichnet. Da es sich hierbei um arbeitsrechtliche Verhältnisse handelt, sind die Mitglieder der Geschäftsleitung entgegen dem geltenden Stiftungsreglement (Art. 10) nicht zu wählen. Auch eine Amtszeit steht mit der arbeitsvertraglichen Ausgestaltung im Widerspruch und entspricht auch nicht der gelebten Praxis.

Art. 9 Aufgaben

Der Aufgabenkatalog der Geschäftsstelle wird etwas detaillierter ausgestaltet. Dieser entspricht der gelebten Praxis.

Art. 10 Kalenderjahr

Diese Bestimmung entspricht Art. 12 der geltenden Statuten. Sie wird nun systemkonform in das Organisationsreglement aufgenommen.

Art. 11 Revisionsstelle

Hier erfolgt ein blosser Verweis auf die Statuten und die gesetzlichen Bestimmungen. Im Gesetz ist alles Wesentliche geregelt.

Art. 12 und 13 Beirat oder Beiräte

Die Detailregelung über den Beirat bzw. die Beiräte (im Fall seiner bzw. ihrer Einsetzung), deren statutarische Grundlage sich in Art. 14 der revidierten Statuten findet, gehört systemkonform ebenfalls in das Organisationsreglement.

Art. 14 Änderung des Reglements

In Übereinstimmung mit der Kompetenzordnung muss der Stiftungsrat die Zustimmung des Rats EKS für den Erlass oder eine Änderung des Organisationsreglements einholen. Erlass und Änderungen des Organisationsreglements sind sodann der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

6. Der Fusionsvertrag

Der Fusionsvertrag regelt folgende Aspekte der Fusion:

- Art und Gründe der Fusion: Darüber wurde bereits im Bericht an die Synode EKS vom Juni 2020 ausführlich berichtet.
- Finanzielle Aspekte wie vor allem die Übertragung der Aktiven und Passiven der übertragenden Stiftung auf die übernehmende Stiftung, die Fusionsbilanz und der Umgang mit den Kosten der Fusion
- Kooperationen: sämtliche bestehenden Kooperationen der übertragenden Stiftung werden von der übernehmenden Stiftung gemäss den Vereinbarungen mit den jeweiligen Kooperationspartnern weitergeführt. Darunter fallen namentlich die Kooperationen mit Fastenopfer, Mission21 und DM-échange et missionsowie mit den kirchlichen Arbeitskreisen für Ökumene, Mission und

Entwicklung (OeMe)

- Rechtliche Fragen wie vor allem der Stichtag (1. Januar 2021³) und die Rechtswirksamkeit der Fusion (Eintragung ins Handelsregister)
- Die Zusammensetzung des neuen Stiftungsrates: Um sowohl Arbeitsbereiche wie Arbeitsweise der beiden Stiftungen effektiv zusammen zu führen, soll der Stiftungsrat der übernehmenden Stiftung um Mitglieder des Stiftungsrates der übertragenden Stiftung unter Wahrung von deren Amtsdauer ergänzt werden. Der Präsident von HEKS bleibt als Präsident der übernehmenden Stiftung im Amt. Die Präsidentin von *Brot für alle* wird Vizepräsidentin der fusionierten Stiftung. Als zweite Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten vorgesehen ist eine Person aus der Suisse romande.
- Der Übergang der Arbeitsverhältnisse: Die Arbeitsverhältnisse der übertragenden Stiftung gehen mit ihren Rechten und Pflichten durch die Fusion auf die übernehmende Stiftung über, sofern die betroffenen Mitarbeitenden den Übergang nicht ablehnen. Die Mitarbeitenden der beiden Stiftungen werden rechtzeitig informiert.

7. Die nächsten Entscheidungen

Sollte die Synode den Anträgen der Stiftungsräte folgen, so sind danach folgende Meilensteine geplant:

Februar / März 2021	<ul style="list-style-type: none">- Erstellung und Prüfung der Fusionsbilanz per 31. Dezember 2020- Unterzeichnung des Fusionsvertrags durch die beiden Stiftungsräte
Ab April 2021	<ul style="list-style-type: none">- Einreichen von Fusionsvertrag, geprüfter Fusionsbilanz, Statutenentwurf und vom Rat EKS genehmigtes Organisationsreglement sowie der erforderlichen Beschlüsse samt Genehmigungsantrag der Stiftungen an die Eidgenössische Stiftungsaufsicht
Zweite Hälfte 2021	<ul style="list-style-type: none">- Verfügung der Fusion durch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht entsprechend den Vorprüfungen- Anmeldung der Fusion beim Handelsregisteramt durch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht- Eintrag der Fusion in das Handelsregister

Zusätzlich zur Information über die externen Meilensteine ist es den Stiftungsräten von *Brot für alle* und HEKS ein grosses Anliegen, die Synode EKS auf die Dynamik des Fusionsprozesses hinzuweisen. Direkt von der Fusion betroffen sind über vierhundert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche auf Prozesssicherheit angewiesen sind. Dies gilt ebenso für die Kirchgemeinden, die sich an der Ökumenischen Kampagne beteiligen und sich für die Projekte von HEKS und *Brot für alle* stark machen, für die Partnerorganisationen, wie zum Beispiel Fastenopfer, und last but not least für die Spendenden. Daher ist eine plan- und vorhersehbare Umsetzung der Fusion ein wesentlicher Faktor für deren Erfolg. Strategische Entscheidung und operative Umsetzungsschritte müssen gut aufeinander abgestimmt werden können. In die-

³ Die Fusion wird gegen Ende 2021 nach Eintrag ins Handelsregister rückwirkend auf den 1. Januar 2021 rechtlich wirksam. Der neue visuelle Auftritt der fusionierten Stiftung wird auf den 1. Januar 2022 eingeführt.

sem Sinne ist es entscheidend, dass die Synode sich am 2. und 3. November 2020 verbindlich zu den gestellten Anträgen ausspricht. Jede Verschiebung oder Verzögerung würde die Führung des Fusionsprozesses mit erheblichen Risiken belasten und erschweren.

8. Die Zusatzanträge der Synode EKS vom 15. Juni 2020

a. Das Projekt Kirchliche Identität und Zusammenarbeit mit den Kirchen

Die Fusion der Werke *Brot für alle* und HEKS ist der richtige Zeitpunkt, um sich vertieft mit der kirchlichen Identität des künftigen Werkes zu befassen und die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen der EKS, den Mitgliedkirchen und Kirchgemeinden einerseits sowie dem fusionierten Hilfswerk andererseits neu zu bedenken. Hintergrund dafür sind der Wandel, dem die Kirchen selbst unterworfen sind, wie die veränderten Rahmenbedingungen, unter denen Hilfsorganisationen heute arbeiten. Dies bleibt nicht ohne Einfluss auf die Kommunikation zwischen dem neuen Werk und den Kirchen sowie auf die Strukturen der Zusammenarbeit. In der Fusion liegt deshalb eine grosse Chance zur Erneuerung.

Das Projekt 'Kirchliche Identität und Zusammenarbeit' soll sich über rund zwei Jahre erstrecken und zu Beginn von den Stiftungsräten von *Brot für alle* und HEKS, danach vom Stiftungsrat des fusionierten Werks getragen und von den Werken finanziert werden. Es soll von einem Projektteam mit Vertreterinnen und Vertretern von Kirchen und Werken vorangebracht werden. Es können themenbezogen weitere Arbeitsgruppen gebildet werden, um die konkreten, mit den Kirchen abgesprochenen Projektziele zu erreichen. Die Resultate dieser Arbeit sollen in die Strategie 2024-2028 des neuen Werkes einfließen. Ansprechpartner ist bis auf Weiteres der Rat EKS, der von der Synode mit der Umsetzung der Zusatzaufträge betraut worden ist.

Das Projekt Kirchliche Identität und Zusammenarbeit wurde den Vertreterinnen und Vertretern der Kirchen am Informationstag vom 16. September 2020 vorgestellt. Die Resultate dieser Tagung sind in einem separaten Bericht angehängt.

b. Die ausgewogene Vertretung der Geschlechter

Die Synode EKS verlangte, dass in der Geschäftsleitung des fusionierten Hilfswerks die Geschlechter ausgewogen vertreten sind. Dies entspricht dem Anliegen des fusionierten Werks, das eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter auf allen Leitungsebenen anstrebt, wie im Stiftungsrat, in der Geschäftsleitung und im Kader. Geschlechtergerechtigkeit und Diversität sind denn auch mehrfach bestätigte Prinzipien, denen die Werke in der Praxis gerecht werden wollen. Nach dem Ausscheiden zweier Frauen aus der Geschäftsleitung von HEKS im vergangenen Jahr setzte sich deren Geschäftsleitung vorübergehend während weniger Monate ausschliesslich aus fünf Männern zusammen. Dieser unbefriedigende Umstand konnte nach Kurzem durch die Anstellung zweier weiblicher Geschäftsleitungsmitglieder behoben werden.

Nach heutigem Kenntnisstand werden die Geschlechter im neuen fusionierten Werk voraussichtlich wie folgt vertreten sein:

Stiftungsrat: ausgeglichen, voraussichtlich sechs Frauen und vier Männer; ein zusätzliches Mitglied wird durch den Rat EKS delegiert.

Geschäftsleitung: zwei Frauen und vier Männer,

Kadermitarbeitende: elf Frauen und sieben Männer, davon:

- Bereich Inland, Leitung der Regionalstellen: drei Frauen und drei Männer,
- Bereich Globale Zusammenarbeit: drei Frauen und zwei Männer,
- Bereich Kommunikation und Mobilisierung: vier Frauen und ein Mann.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Vertretung der Geschlechter im fusionierten ausgeglichen sein wird.

9. Ausblick

Mit den neuen Erlassen erhält die Stiftung Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz ein übersichtliches, kohärentes und die gelebte Stiftungspraxis widerspiegelndes Regelwerk. Die geteilten Kompetenzen zwischen Stiftungsrat, Rat und Synode EKS werden weitergeführt. Die statutarische Grundlage für eine erspriessliche Zusammenarbeit von Kirche und Hilfswerk ist somit gelegt.

Die von der Synode vom 15. Juni 2020 gutgeheissenen Zusatzanträge sprechen das Verhältnis der Kirchen zu ihrem fusionierten Werk auch inhaltlich an. Es handelt sich dabei um Anliegen, die sich schon ohne Fusion gestellt hätten. Die Diskussion der Fusion bietet jedoch die Gelegenheit, diesen Fragen vertieft nachzugehen und der in der Präambel und dem Zweckartikel verankerten gemeinsamen Verpflichtung von Kirchen und Hilfswerk Raum zu schaffen, «in der Nachfolge Jesu Christi, dessen weltweit gültiges Liebesgebot ernst zu nehmen und durch entsprechendes Handeln zu verwirklichen.»

10. Anträge

1. Die Synode EKS nimmt den Bericht über die Fusion der Stiftungen *Brot für alle* und HEKS, den Entwurf des Fusionsvertrags sowie den Entwurf von Statuten und Organisationsreglement⁴ der Stiftung Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz zur Kenntnis.
2. Die Synode EKS stimmt dem Antrag der Stiftungen *Brot für alle* und HEKS auf deren Fusion zur Stiftung Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz auf den 1. Januar 2021 gemäss dem Entwurf des Fusionsvertrags in der am 23. Juli 2020 bereinigten Fassung zu.
3. Die Synode EKS stimmt der Statutenänderung der Stiftung HEKS gemäss dem Statutenentwurf der Stiftung Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz gemäss dem Entwurf der Statuten in der am 23. Juli 2020 bereinigten Fassung zu.
4. Die Synode ermächtigt die Stiftungsräte von *Brot für alle* und HEKS, die aufgrund später eingehender Vorgaben der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht, der zuständigen Steuerverwaltung und des zuständigen Handelsregisteramts erforderlichen unwesentlichen und/oder redaktionellen Änderungen an den unter Ziffern 2 und 3 genannten Dokumenten ohne weitere vorgängige Konsultation der Synode EKS vorzunehmen.

⁴ Siehe Fussnote 1, Seite 1

Bericht über die Dialogtagung vom 16. September 2020 zwischen den Hilfswerken HEKS und *Brot für alle* und den Kantonalkirchen

Einleitung

Die Synode EKS hat am 15. Juni 2020 der Fusion von *Brot für alle* und HEKS grundsätzlich zugestimmt. Sie überwies jedoch weitere Anträge an den Rat EKS, welche die Identität des fusionierten Hilfswerks sowie seine Identität betreffen. Um darauf erste Antworten zu erarbeiten, luden *Brot für alle* und HEKS Vertreterinnen und Vertreter von EKS und Kantonalkirchen zu einem Dialogfenster ein. Dieses fand am 16. September 2020 in der Église Française in Bern statt. An der Veranstaltung nahmen je rund zwanzig OeME-Verantwortliche der Kirchen und Mitarbeitende der beiden Hilfswerke teil.

Die Ergebnisse der Diskussionen werden im Folgenden zusammengefasst:

1. Dialogprojekt zur Zusammenarbeit zwischen dem fusionierten Werk der evangelisch-reformierten Kirche Schweiz und den Kirchen

Protokoll der Synode EKS, 15. Juni 2020, Beschluss 13.6: Die Synode beauftragt die EKS dafür zu sorgen, dass im Fusionsprozess und im zukünftigen Werk die internationalen und lokalen Partner und ihre Anliegen aktiv einbezogen werden. Die partnerschaftliche Arbeit wird für die kirchlichen Akteure erlebbar und diese sind in die konkrete Solidaritätsarbeit mit einbezogen

Anliegen der Dialogtagung

Identitäten lassen sich nicht verordnen, wohl aber entwickeln. Die Fusion der Werke *Brot für alle* und HEKS ist deshalb der richtige Zeitpunkt, um sich vertieft mit der kirchlichen Identität des künftigen Werkes zu befassen und die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen EKS, den Mitgliedkirchen und Kirchengemeinden einerseits sowie dem fusionierten Hilfswerk andererseits neu zu bedenken. Hintergrund dafür sind der Wandel, dem die Kirchen selbst unterworfen sind, wie die veränderten Rahmenbedingungen, unter denen Hilfsorganisationen heute arbeiten. Dies bleibt nicht ohne Einfluss auf die Kommunikation zwischen dem neuen Werk und den Kirchen sowie auf die Strukturen der Zusammenarbeit. In der Fusion liegt deshalb eine grosse Chance zur Erneuerung.

Diskussion

Die vorgestellte¹ Projektskizze wurde grundsätzlich gutgeheissen. Sie versteht sich als Einladung an die Kirchen, die Zusammenarbeit mit dem fusionierten Hilfswerk sowie seine kirchliche Identität miteinander zu gestalten und zu stärken. Der gemeinsame Prozess soll über die Fusion hinausgehen. Damit stellen *Brot für alle* und HEKS ihre Ernsthaftigkeit unter Beweis, die Anliegen der Synode zu integrieren.

Handlungsbedarf

Die Ziele und die Architektur des Projektes sollen nun mit einer Spurguppe mit Vertretungen aus beiden Werken und den Kirchen weiterentwickelt werden

¹ Siehe dazu Bericht an die Synode vom 2./3. Nov. 2020 über die Fusion, Kapitel 8

2. Identität und Kirchlichkeit des fusionierten Werkes

Protokoll der Synode EKS, 15. Juni 2020, Beschluss 13.4: Die Synode beauftragt die EKS dafür zu sorgen, dass im zukünftigen fusionierten Werk auf allen Ebenen Arbeitserfahrungen im kirchlichen Kontext und theologisches Fachwissen angesiedelt ist, dass Ansprechpersonen für die EKS, Landeskirchen und Kirchengemeinden definiert werden und ein regelmässiger Austausch sowie eine strategische Kooperation mit diesen besteht.

Anliegen 1 der Dialogtagung: Identität des fusionierten Hilfswerks

Mit *evangelisch-reformierter Identität* und *theologischer Kompetenz* wird von den Kirchen kein Anspruch an ein Bekenntnis oder an eine Kompetenzverankerung im Organigramm des fusionierten Hilfswerks gefordert. Es wird jedoch erwartet, dass es im Umgang mit den Kirchen eine Sprachkompetenz entwickelt, welche sowohl seine Sachkompetenz wie seine Wertehaltung vermitteln kann.

Diskussion

Die Identität des fusionierten Hilfswerks wurde anhand eines Vorschlags der Werke diskutiert. Daraus ergaben sich folgende Erkenntnisse und Erwartungen:

Die Identität des fusionierten Hilfswerks hängt in erster Linie von seiner kirchlichen Berufung ab. Dieser Appell bleibt unverändert und ist nicht abhängig von der finanziellen Beteiligung der Kirche an seiner Arbeit. Die Begünstigten des Werks, sein Publikum und seine Finanzierungsquellen spielen für seine kirchliche Identität eine untergeordnete Rolle. Diese Elemente erfordern zwar eine Differenzierung in der Art und Weise, wie sich das Werk präsentiert, aber keine Relativierung seiner primären Identität.

Es wird erwartet, dass das fusionierte Hilfswerk die «Herzwerte» des Evangeliums explizit weiterträgt, namentlich *Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung*. Eine spezifische Positionierung gegenüber protestantischen Werten sei hingegen nicht nötig. Der Name «Hilfswerk der evangelisch-reformierten Kirche Schweiz» ist schon Programm und beschreibt, was das Hilfswerk ausmacht. Als protestantisches Merkmal wird einzig die Dialogfähigkeit des Hilfswerks mit der Gesellschaft hervorgehoben: das Hilfswerk soll zusammen mit seinen Netzwerken Impulsgeber im Sinne einer prophetischen Stimme bleiben.

Die Vertretungen sowohl der Kirchen wie der Werke bekräftigten, dass die Begegnungen zwischen den Mitarbeitenden der Werke und den kirchlichen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ein gegenseitiger Mehrwert sind, den beide Seiten schätzen und nach der Fusion weiterführen wollen.

Handlungsbedarf

Die Weiterführung eines internen wie externen Austauschs soll im Rahmen des Dialogprojekts vorangebracht werden. Die kirchliche Identität des Hilfswerkes wird mit den Mitarbeitenden im Rahmen der Verankerung des Leitbilds Vision, Mission und Werte wie des Strategieprozesses diskutiert und vertieft.

Die Kooperationen mit den kirchlichen Arbeitskreisen Ökumene, Mission und Entwicklung (OeME) werden im Fusionsvertrag zusätzlich zu denjenigen mit Fastenopfer und den Missionswerken Mission 21 und DM-Échange et Mission aufgeführt².

² Fusionsvertrag, Art. 5, Kooperationen

Anliegen 2 der Dialogtagung: Kirchlichkeit des fusionierten Hilfswerks

Die Verankerung der theologischen und kirchlichen Kompetenzen sowie die Sicherstellung der entsprechenden personellen Ressourcen wurde intensiv besprochen. Es wird erwartet, dass sich das fusionierte Hilfswerk im Kontext der Kirche artikulieren, und dass es mitdenken und mitgestalten kann.

Diskussion

Hinter der Forderung nach einer grösseren Nähe zwischen den Kirchen und dem fusionierten Hilfswerk verbergen sich unterschiedliche Erwartungen. Die einen betreffen dessen Kompetenzen, andere richten sich an seine Struktur und wieder andere meinen seine Netzwerke. Diese Erwartungen müssen unterschieden werden.

Die Durchmischung der Teams mit Mitarbeitenden von *Brot für alle* und HEKS wird die Beziehungen des fusionierten Hilfswerks zu den Kirchen nicht schwächen, sondern stärken. Die Fusion wird die bestehenden Personalressourcen für die Ökumenische Kampagne nicht reduzieren, sondern neu verteilen. Die Nahtstelle zu den Kirchen wird in der neuen Abteilung Campaigning, Ökumene und Kirchen zusammengefasst. Die drei Pfarrpersonen, die heute schon in den beiden Werken arbeiten, sind zusätzliche Ansprechstellen für die Kirchen. Eine Übersicht über die Vertretung der Hilfswerke in den wichtigsten kirchlichen Netzwerken findet sich im Anhang.

Handlungsbedarf

Im Rahmen des Dialogprojekts ist die Vernetzung und Zusammenarbeit einerseits mit den OeME- Fachstellen der Kantonalkirchen wie den zuständigen Kirchen- resp. Synodalräten und andererseits mit den städtischen und kommunalen Ansprechpersonen zu klären und an die neuen Anforderungen auszurichten.

3. Ökumenische Kampagne und KiZA

<p><i>Protokoll der Synode EKS, 15. Juni 2020, Beschluss 13.5: Die Synode beauftragt die EKS dafür zu sorgen, dass die kirchliche Zusammenarbeit und deren Potenzial, sowie die Kampagne Bfa/FO im zukünftigen Werk ihrer strategischen Relevanz für die Kirchen entsprechend sichtbar und mit besonderem Gewicht verankert sind.</i></p>

Anliegen der Dialogtagung

Die Weiterführung und eine weiterhin starke Positionierung der Ökumenischen Kampagne wie auch der Kirchlichen Zusammenarbeit wurden breit thematisiert.

Diskussion

Als eine seiner vier grossen Kampagnen spielt die Ökumenische Kampagne eine zentrale Rolle für die Positionierung des fusionierten Hilfswerks (vgl. Anhang 2). Die Kampagne lebt von der ökumenischen Zusammenarbeit mit Fastenopfer sowie von der hohen Beteiligung der Kirchgemeinden und Pfarreien.

Die Entwicklung und Durchführung der Ökumenischen Kampagne werden von Mitarbeitenden sowohl von *Brot für alle* wie von HEKS getragen. Die für das fusionierte Hilfswerk vorgesehene agile Arbeitsweise wird es zudem ermöglichen, die Kirchen- und die spezifischen Projektkompetenzen zusammenzuführen und die Ressourcen für die Ökumenische Kampagne damit zu verstärken. Die Ökumenische Kampagne wird eine relevante Kraft zur Mobilisierung und Sensibilisierung der Kirchgemeinden bleiben.

Das Mandat der EKS für die Kirchliche Zusammenarbeit KiZA wird vom fusionierten Hilfswerk mit hoher Relevanz weitergeführt. Die Kirchlichen Partnerschaften werden jährlich vom Rat EKS überprüft³. So wurde die Kirchliche Zusammenarbeit 2018 auf reformierte Partnerkirchen im Libanon und in Syrien ausgeweitet.

Handlungsbedarf

Die Kooperation mit Fastenopfer und den Missionswerken, wie sie im Fusionsvertrag Art. 5 festgehalten ist, wird in den nächsten Jahren im Rahmen der Ökumenischen Kampagne weiterentwickelt. Gesellschaftspolitische Themen und Entwicklungen werden im Austausch mit den Kirchen bearbeitet.

4. Weitere Anliegen des Dialogfensters

Anliegen der Dialogtagung

Wie können Jugendliche und junge Erwachsene für die Anliegen der Kirche und des fusionierten Hilfswerks begeistert und zum Mitmachen motiviert werden?

Diskussion

Der Einbezug von Jugendlichen ist eine zentrale Herausforderung für die Zukunft sowohl der Kirchen wie des Hilfswerks. Heute bestehen schon verschiedene Anknüpfungspunkte wie die Klimagespräche, das Engagement in KVI-Lokalgruppen, Jugendgottesdienste und Themenveranstaltungen mit Gästen aus Südländern, Konfirmandenlager bei einer KiZA Partnergemeinde in Mittel- oder Osteuropa oder ein freiwilliges Engagement für Geflüchtete in der Schweiz.

Handlungsbedarf

Der Einbezug von Jugendlichen ist ein Thema auf der Agenda des fusionierten Werkes. Gemeinsam mit den Kirchen sollen zukunftsgerichtete Mobilisierungsbegegnungen mit generationenübergreifenden Themen entwickelt und ausprobiert werden.

³ Organisationsreglement der fusionierten Stiftung, Art. 7

Anhang 1

Übersicht der Mitarbeitende des fusionierten Hilfswerkes für ihre kirchliche Vernetzung

Bernard DuPasquier	Vorstandsmitglied ACT EU (Action of Churches Together, Dachverband der protestantischen Werke in Europa) Ansprechperson für die Plateforme Terre Nouvelle Romande (PTNER) Ansprechperson EKS und Landeskirchen
Peter Merz	ACT Alliance und ACT EU Mitglied CEO Group Ansprechperson EKS und Landeskirchen
Regula Reidhaar Dieter Wüthrich Hanspeter Bigler	Konferenz der Medienverantwortliche der Kantonalkirchen
Carmen Meyer	Diakoniekonferenz der EKS
Brigitte Roth Elke Fassbender Maria Dörnenburg Jan Tschannen	Ansprechpersonen Landeskirchen, OeMe Fachstellen Deutschschweiz
Neina Cabalzar-Gross Maria Dörnenburg Claudia Crevatin Karl Heuberger	Ansprechpersonen Kirchgemeinden «blue community»
Raïssa Larrosa Adeline Wehrli	Ansprechpersonen Terre Nouvelle
Jan Tschannen	Leitung Arbeitsgruppe Gottesdienste (Ökumenische Kampagne)
Tabea Stalder	Verantwortliche Kirchliche Zusammenarbeit, KiZA KiZA-Ansprechperson für EKS, Landeskirchen und Kirchgemeinden Mitarbeit in WCC Arbeitsgruppen
Angela Elmiger Bettina Malhotra	Projektverantwortliche KiZA Projektunterstützung KiZA
Regionalleitende der Regionalstellen Inland	Ansprechpersonen der kantonalkirchlichen Fachstellen im Bereich Migration, Asyl und Integration
Barbara Hirsbrunner Rolf Bergweger	Stiftungsratsmitglieder Mitglieder der Synode EKS

Anhang 2

Die **ökumenische Kampagne** ist eine der vier grossen Kampagnen des fusionierten Hilfswerks und spielt eine zentrale Rolle für die Mobilisierung und Positionierung.

Kampagne	Zeitfenster	Ausrichtung	Zielsetzungen	Primäre Zielgruppen	Vorlauf
Ökumenische Kampagne	Passionszeit (Zewo-Fenster Wo 14/15)	EP mit EZA- Ergänzung	Primär: – Sensibilisierung – Advocacy – Fundraising Sekundär: – Image	– Kirchgemeinden – Spender/innen, Unterstützende	1.5 Jahre
Inland-Kampagne	Ab Woche nach Os- tern bis Flüchtlings- sonntag (Ende Juni)	Inlandarbeit	Primär: – Sensibilisierung – Advocacy – Fundraising Sekundär: – Image	– Spender/innen, Unterstützende – Neuakquisitio- nen/jüngere Per- sonen	1 Jahr
Herbst-/ Sammel- Kampagne	Ende August bis Ende Oktober (im kirchlichen Be- reich bis Dezember)	EZA mit EP- Ergänzung	Primär: – Fundraising – Sensibilisierung Sekundär: – Image – Advocacy	– Kirchgemeinden – Spender/innen, Unterstützende	1 Jahr
Hilfe schenken	November/ Dezember (Zewo-Fenster Wo 44/45 und 49/50)	EZA, HH, KiZA, EP, Inland	Primär: – Fundraising – Image Sekundär: – Sensibilisierung	– Spender/innen, Unterstützende – Neuakquisitio- nen/jüngere Per- sonen	1 Jahr

Von den Stiftungsräten von HEKS und Brot für alle am 26. Juni 2020 einstweilen beschlossener ENTWURF in der bereinigten Fassung vom 23. Juli 2020 und ohne Änderungen genehmigungsfähig gemäss Vorbescheid der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht vom 3. September 2020

Fusionsvertrag

zwischen

Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS),
Seminarstrasse 28, 8057 Zürich, CHE-111.751.619,

"übernehmende Stiftung",

und

Stiftung Brot für alle, Bürenstrasse 12, 3007 Bern, CHE-111.788.947,

"übertragende Stiftung".

1. Einleitung

Sowohl bei der übertragenden wie bei der übernehmenden Stiftung handelt es sich um eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

a) Der Zweck der übernehmenden Stiftung mit Sitz in Zürich lautet gemäss Stiftungsurkunde vom 10. März 2016 wie folgt:

"¹ Die Stiftung setzt sich ein für Menschen in wirtschaftlicher und sozialer Not im In- und Ausland, namentlich in den Bereichen der zwischenkirchlichen Hilfe, der Entwicklungszusammenarbeit, der Diakonie, der Flüchtlingshilfe und der Katastrophenhilfe. Die Öffentlichkeitsarbeit und das gesellschaftspolitische Engagement stehen im Dienst dieser Aufgaben.

² Sie hat ausschliesslich gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck. Die Stiftung verfolgt zudem keine Selbsthilfezwecke."

b) Der Zweck der übertragenden Stiftung mit Sitz in Bern lautet gemäss Stiftungsurkunde vom 15. Dezember 2003 wie folgt:

"¹ Die Stiftung fördert die kirchliche Entwicklungszusammenarbeit im In- und Ausland mit dem Ziel, Menschen auf dem Weg ihrer Befreiung aus Armut, Not und Hunger zu unterstützen, namentlich durch die Sammlung finanzieller Mittel für Entwicklungsprojekte, durch die Gewährleistung der Evaluation, Prüfung und Begleitung von Entwicklungsprojekten, durch Information der Öffentlichkeit und durch entwicklungspolitisches Engagement.

² Sie hat ausschliesslich gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck. Die Stiftung verfolgt zudem keine Selbsthilfezwecke."

2. Art und Gründe der Fusion

Die Fusion richtet sich nach dem vorliegenden Fusionsvertrag, der auch die Überführung des Vermögens der übertragenden Stiftung in die übernehmende regelt. Bei der vorliegenden Fusion handelt es sich um eine Fusion durch Absorption, kraft welcher sämtliche Rechte und Pflichten durch Universalsukzession von der übertragenden auf die übernehmende Stiftung übergehen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 78 ff. FusG.

Die beiden Stiftungen verfolgen im Wesentlichen übereinstimmende Zwecke, wodurch sich die Verschränkung und Fortführung der Stiftungszwecke einfach gestaltet. Des Weiteren führt die Fusion zur Bündelung der Kräfte und ermöglicht es, durch die Schaffung einer einzigen Beziehung zur gemeinsamen Trägerschaft der beiden Werke die für die Zweckerfüllung erforderlichen Mittel optimal zu beschaffen sowie möglichst effizient und effektiv einzusetzen. Die Effizienzsteigerung wird auch durch den Zusammenschluss der Geschäftsstellen erreicht. Der Verwaltungsaufwand wird damit wesentlich reduziert. Gleichzeitig soll die Wirkung der lancierten Projekte und Aktivitäten im Inland und Ausland weiter verstärkt werden. Dies wird durch die aus der Fusion resultierenden Synergien erreicht, die zu einer intensiveren Zweckverfolgung führen. Damit ist die Fusion sachlich begründet und dient der Wahrung und Durchführung der Stiftungszwecke im Sinn von Art. 78 Abs. 2 FusG.

3. Übertragung der Aktiven und Passiven

Die Parteien vereinbaren, dass die übernehmende Stiftung von der übertragenden Stiftung gemäss deren Bilanz per 31. Dezember 2020 sämtliche Aktiven von CHF und sämtliche Passiven (Fremdkapital) von CHF im Sinne der Universalsukzession gemäss Art. 78 ff. FusG übernimmt.

Als Fusionsbilanz (Beilage 1) dient die revidierte Jahresrechnung per 31. Dezember 2020 der übertragenden Stiftung. Diese bildet integrierenden Bestandteil des Fusionsvertrags.

Die Mittel der zweckgebundenen Fonds der übertragenden Stiftung werden von der übernehmenden Stiftung mit unveränderter Zweckbindung übernommen.

Die übertragende Stiftung ist Inhaberin der eingetragenen Marke "Brot für alle" (Marken-Nr. 737135). Die übernehmende Stiftung übernimmt alle Rechte und Pflichten an der Marke der übertragenden Stiftung. Insbesondere verpflichtet sich die übernehmende Stiftung, die Marke aufrechtzuerhalten, zu überwachen, zu schützen und zu verteidigen.

4. Wahrung der Rechtsansprüche der Destinatäre

Die beteiligten Stiftungen halten fest, dass sie keine Destinatäre mit Rechtsansprüchen haben.

5. Kooperationen

Im Sinne der Kontinuität übernimmt die übernehmende Stiftung sämtliche bestehenden Kooperationen der übertragenden Stiftung und führt diese gemäss den Vereinbarungen mit den jeweiligen Kooperationspartnern weiter. Darunter fallen namentlich die Kooperationen mit Fastenopfer, Mission21 und DM-échange et mission sowie mit den OeME-Arbeitskreisen. [rot unterstrichene Passage: geplante Ergänzung für definitiven Vertrag]

Die bereits bestehenden Kooperationen der übernehmenden Stiftung werden dadurch nicht berührt und ebenfalls fortgeführt.

6. Stichtag und Rechtswirksamkeit der Fusion

Massgebender Stichtag für die Fusion ist der 1. Januar 2021 (Fusionsstichtag).

Sämtliche Handlungen der übertragenden Stiftung gelten ab diesem Zeitpunkt als im Namen und für Rechnung der übernehmenden Stiftung vorgenommen.

Die an der Fusion beteiligten Stiftungen halten fest, dass die Fusion unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde der übertragenden Stiftung steht und erst mit der von der Aufsichtsbehörde zu veranlassenden Eintragung in das Handelsregister wirksam wird (Vollzugsstichtag).

7. Bericht der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle der Stiftungen hat einen Bericht zur Fusion zu erstellen. Darin wird sie insbesondere darlegen, ob eventuelle Rechtsansprüche der Destinatäre gewahrt sind und ob Forderungen von Gläubigern bekannt oder zu erwarten sind, zu deren Befriedigung das Vermögen der beiden Stiftungen nicht ausreicht.

8. Zusammensetzung des Stiftungsrats

Gemäss Art. 7 der revidierten Statuten der fusionierten Stiftung besteht der Stiftungsrat aus mindestens sechs Personen, wovon ein Stiftungsratsmitglied durch den Rat EKS und die weiteren durch die Synode EKS gewählt werden. Die Amtsdauer und Wiederwahl werden im Reglement geregelt. Art. 2 Abs. 1 des revidierten Organisationsreglements der fusionierten Stiftung bestimmt, dass der Stiftungsrat aus höchstens elf Personen besteht.

Der Stiftungsrat der fusionierten Stiftung wird sich aus sechs Mitgliedern des bestehenden Stiftungsrats der übernehmenden Stiftung und vier Mitgliedern des bestehenden Stiftungsrats der übertragenden Stiftung zusammensetzen. Zudem wird dem Stiftungsrat der fusionierten Stiftung das bestehende, vom Rat EKS bestimmte Mitglied angehören.

Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats werden die reglementarischen Vorgaben berücksichtigt, wonach eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter und der Sprachregionen sowie eine fachliche Diversität im Stiftungsrat angestrebt wird (Art. 2 Abs. 3 des revidierten Organisationsreglements). Insbesondere unterstützt die Zu-

sammensetzung des Stiftungsrats auch die Zusammenführung der Arbeitsbereiche und Arbeitsweisen der beiden Stiftungen und sichert damit die angestrebte Kontinuität.

Der Stiftungsrat der fusionierten Stiftung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Name	Funktion	Zeichnungsberechtigung
	Präsident/in des Stiftungsrats	Kollektiv zu zweien
	Vizepräsident/in des Stiftungsrats	Kollektiv zu zweien
	Mitglied des Stiftungsrats	Kollektiv zu zweien
	Mitglied des Stiftungsrats	Kollektiv zu zweien
	Mitglied des Stiftungsrats	Kollektiv zu zweien
	Mitglied des Stiftungsrats	Kollektiv zu zweien
	Mitglied des Stiftungsrats	Kollektiv zu zweien
	Mitglied des Stiftungsrats	Kollektiv zu zweien
	Mitglied des Stiftungsrats	Kollektiv zu zweien
	Mitglied des Stiftungsrats	Kollektiv zu zweien

Die laufenden Amtszeiten der oben genannten Stiftungsratsmitglieder bleiben bestehen. Nach Ablauf der jeweiligen Amtsdauer erfolgt eine Wiederwahl oder eine Ergänzungswahl durch die Synode EKS bzw. den Rat EKS gemäss den Statuten und dem Organisationsreglement der fusionierten Stiftung.

9. Anpassung der Stiftungsstatuten der übernehmenden Stiftung

Die revidierten Stiftungsstatuten (Beilage 2) und das revidierte Organisationsreglement (Beilage 3) der fusionierten Stiftung wurden von den fusionierenden Stiftungen gemeinsam erarbeitet und mit Beschluss des Stiftungsrats der übernehmenden Stiftung vom und Beschluss des Stiftungsrats der übertragenden Stiftung vom ... angenommen.

Die Synode EKS hat an der Synode vom ihre Zustimmung zur Änderung der Stiftungsstatuten erteilt.

Der Rat EKS hat mit Beschluss vom der Änderung des Organisationsreglements zugestimmt.

Mit Vorbescheid vom hat die zuständige Eidgenössische Stiftungsaufsicht die Genehmigung der revidierten Statuten der fusionierten Stiftung in Aussicht gestellt und das revidierte Organisationsreglement der fusionierten Stiftung geprüft und für statuten- und gesetzeskonform befunden.

Mit Vorbescheid vom hat das Handelsregister des Kantons Zürich die Eintragungsfähigkeit der Fusion bzw. des Fusionsvertrags sowie der revidierten Statuten festgestellt.

Mit Vorbescheid vom hat die Steuerverwaltung des Kantons Zürich die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit für die übernehmende Stiftung bestätigt.

10. Übergang der Arbeitsverhältnisse

Die Arbeitsverhältnisse der übertragenden Stiftung gehen automatisch mit ihren Rechten und Pflichten durch die Fusion auf die übernehmende Stiftung über, sofern die betroffenen Mitarbeitenden den Übergang nicht ablehnen. Für den Übergang findet Art. 333 OR Anwendung. Die Mitarbeitenden respektive die Mitarbeitervertretungen beider Stiftungen wurden gemäss Art. 333a OR rechtzeitig informiert bzw. im Falle von Massnahmen, welche die Mitarbeitenden betreffen, konsultiert.

Die Mitarbeitenden der übertragenden Stiftung werden voraussichtlich per 1. Januar 2022 in das Lohnsystem der übernehmenden Stiftung überführt und erhalten die gleichen Arbeitsbedingungen wie die Mitarbeitenden der übernehmenden Stiftung.

Sind Mitarbeitende der beteiligten Stiftungen, die bereits vor dem Fusionsstichtag angestellt waren, durch die Fusion von einer Kündigung betroffen, so wird intern oder extern nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht. Mitarbeitende mit eingeschränkten Chancen auf dem Arbeitsmarkt (insbesondere Mitarbeitende, die 55 Jahre oder älter sind) werden möglichst nicht entlassen. Der Sozialplan der übertragenden Stiftung kommt für ihre Mitarbeitenden zum Tragen, die bis zu deren Überführung in das System der Löhne und Arbeitsbedingungen der übernehmenden Stiftung voraussichtlich per 1. Januar 2022 entlassen werden.

11. Anmeldung beim Grundbuchamt

Die übernehmende Stiftung verpflichtet sich, innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Fusion (Vollzugsstichtag) allfällige das Grundbuch betreffende Änderungen bei dem zuständigen Grundbuchamt anzumelden (Art. 104 Abs. 1 FusG). Dazu gehört namentlich auch die Deklaration, dass kein Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vorliegt (Lex Koller). Bei Stiftungen liegt ein solcher Fall vor, wenn die Mehrheit der Destinatäre oder die Mehrheit des Stiftungsrats sog. Personen im Ausland sind. Als Personen im Ausland gelten namentlich Staatsangehörige von EU- und EFTA-Staaten, die ihren rechtlichen und tatsächlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz haben, sowie Angehörige anderer ausländischer Staaten, die nicht das Recht haben, sich in der Schweiz niederzulassen (Niederlassungsbewilligung C).

12. Kosten

Die Kosten der Fusion (Revisionsstelle, Aufsichtsbehörde, Handelsregister, Schuldeneruf, Rechtsberatung etc.) werden von der übertragenden und der übernehmenden Stiftung je zur Hälfte getragen.

13. Vertragsexemplare

Dieser Fusionsvertrag wird vierfach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar. Zwei Exemplare gehen an die Eidgenössische Stiftungsaufsicht, Bern.

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

**Stiftung Hilfswerk der Evangelischen
Kirchen Schweiz (HEKS)**

Stiftung Brot für alle

Anhänge

Die nachfolgenden Anhänge bilden integrierende Bestandteile des vorliegenden Fusionsvertrags:

1. Fusionsbilanz per 31. Dezember 2020
2. Revidierte Stiftungsstatuten der fusionierten Stiftung
3. Revidiertes Organisationsreglement der fusionierten Stiftung

Von den Stiftungsräten von HEKS und Brot für alle am 26. Juni 2020 einstweilen beschlossener ENTWURF in der bereinigten Fassung vom 23. Juli 2020 mit Anpassungen gemäss Vorbescheid der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht vom 2. September 2020 und 9. September 2020

Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz

Stiftungsstatuten

I. Name, Sitz und Zweck

Präambel

Die in der Evangelischen Kirche Schweiz (EKS) zusammengeschlossenen evangelischen Kirchen der Schweiz verpflichten sich, in der Nachfolge Jesu Christi dessen weltweit gültiges Liebesgebot ernst zu nehmen und durch entsprechendes Handeln zu verwirklichen. Sie tragen gemeinsam die Stiftung

Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz

als Werk der EKS. Diese Stiftung ist der Zusammenschluss der Stiftung Brot für alle und der Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS).

Der Zusammenschluss der beiden im Juni 2003 errichteten Institutionen dient der wirksamen und effizienten Erfüllung des Stiftungszwecks. Er ermöglicht eine konstante und kontinuierliche Bekämpfung von Armut, Not und Hunger und steht damit im Zeichen der christlichen Grundwerte der EKS.

Art. 1

Unter dem Namen **Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz** besteht eine Stiftung nach Artikel 80 (achtzig) und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich.

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Art. 2

Mit dem Ziel, Menschen auf dem Weg ihrer Befreiung aus Armut, Not und Hunger zu unterstützen, engagiert sich die Stiftung im In- und Ausland namentlich in den Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit, der humanitären und Katastrophenhilfe, der Flüchtlingshilfe, der Diakonie sowie der zwischenkirchlichen Zusammenarbeit. Die Stiftung informiert und sensibilisiert die Öffentlichkeit und engagiert sich entwicklungs- und gesellschaftspolitisch.

Dazu sammelt die Stiftung Mittel und gewährleistet die Evaluation, Prüfung und Begleitung von Projekten.

Die Stiftung kann alle Tätigkeiten entfalten, die in den Bereich des Stiftungszwecks fallen oder mit ihm in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Die Stiftung nimmt ihre Aufgaben im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der EKS und den in ihr zusammengeschlossenen Kirchen wahr. Zur Erfüllung ihres Zwecks kann sie namentlich mit geeigneten kirchlichen, privaten und staatlichen Institutionen und Organisationen kooperieren und solche unterstützen.

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck in der Schweiz und im Ausland. Sie ist ausschliesslich gemeinnützig und verfolgt weder Erwerbs-, Selbsthilfe- noch Kultuszwecke.

Art. 3

Der Stiftungsrat erlässt in einem Reglement nähere Bestimmungen über den Stiftungszweck und dessen Verwirklichung. Das Zweckreglement darf den statutarischen Stiftungszweck nicht ändern. Das Zweckreglement und dessen Änderungen bedürfen der Zustimmung des Rats EKS und sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

II. Stiftungsvermögen

Art. 4

Das Vermögen kann namentlich durch dessen Erträge und Zuwendungen der Stifter oder Dritter geäuft werden.

Art. 5

Der Stiftungsrat entscheidet nach pflichtgemäsem Ermessen über die Verwendung und Verwaltung des Stiftungsvermögens.

Zur Verfolgung des Stiftungszwecks können die beschafften Mittel, die Erträge des Stiftungsvermögens und im Bedarfsfall auch das Stiftungsvermögen selbst verwendet werden.

Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sorgfältigen, loyalen und professionellen Vermögensverwaltung, namentlich den Geboten der Sicherheit, Risikoverteilung, angemessenen Rendite und Liquidität, zu verwalten. Der Stiftungsrat kann in einem Reglement nähere Bestimmungen erlassen.

III. Organe der Stiftung

Art. 6

Die Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat
- die Synode EKS

- der Rat EKS
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle
- ein Beirat oder mehrere Beiräte im Fall seiner oder ihrer Einsetzung

Art. 7

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs Personen, wovon ein Stiftungsratsmitglied durch den Rat EKS und die weiteren durch die Synode EKS gewählt werden. Die Amtsdauer und Wiederwahl werden im Reglement geregelt.

Sollte die Wahl durch eines der beiden Wahlorgane nicht mehr möglich sein, so bleibt das Wahlrecht des andern Wahlorgans davon unberührt. Das Wahlrecht des wahlunfähigen Wahlorgans wird durch den Stiftungsrat ausgeübt (Kooptation). Dies gilt, solange bis die Wahlunfähigkeit des betroffenen Wahlorgans wegfällt.

Sollte eine Wahl durch den Rat und die Synode EKS nicht mehr möglich sein, ergänzt sich der Stiftungsrat selbst (Kooptation). Dies gilt, solange die Synode EKS und der Rat EKS nicht wahlfähig sind.

Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Synode EKS gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Sollte die Synode EKS die Präsidentin oder den Präsidenten nicht bestimmen können, so ernennt der Stiftungsrat eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Die Synode EKS bzw. der Rat EKS sind berechtigt, ein von ihr bzw. ihm gewähltes Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigen Gründen abzurufen. Dieses Abberufungsrecht aus wichtigen Gründen steht in Bezug auf kooptierte Mitglieder nach Art. 7 Abs. 2 und 3 dem Stiftungsrat zu.

Art. 8

Der Stiftungsrat führt die Stiftung nach dem in diesen Statuten festgelegten Willen der Stifter und vertritt sie gegen aussen. Er übt alle Kompetenzen aus, die nicht gemäss Stiftungsstatuten, eventuellen Reglementen und Gesetz einem anderen Organ ausdrücklich übertragen sind. Das Reglement regelt die Einzelheiten.

Der Stiftungsrat regelt die Art der Zeichnungsberechtigung und bezeichnet die für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen. Diese müssen nicht Mitglieder des Stiftungsrats sein.

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Entschädigung ihrer ausgewiesenen Spesen und Barauslagen.

Art. 9

Der Stiftungsrat zieht zur Erfüllung seiner Aufgaben und Ausführung seiner Beschlüsse sowie zur Umsetzung des Stiftungszwecks die erforderlichen Personen bei. Namentlich setzt er eine Geschäftsstelle ein.

Art. 10

Die Synode EKS erfüllt die ihr gemäss Organisationsreglement übertragenen Aufgaben.

Art. 11

Der Rat EKS erfüllt die ihm gemäss Organisationsreglement übertragenen Aufgaben.

Art. 12

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle muss über die gesetzlich vorgeschriebene Zulassung und Unabhängigkeit verfügen. Namentlich darf sie nicht einem anderen Organ der Stiftung angehören, in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen, enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern von Stiftungsorganen haben oder Destinatär der Stiftung sein.

Art. 13

Die Aufgaben der Revisionsstelle, namentlich der Gegenstand und Umfang der Prüfung sowie die Berichterstattung an den Stiftungsrat, ergeben sich aus dem Gesetz.

Die Revisionsstelle reicht den Revisionsbericht und die Jahresrechnung der Aufsichtsbehörde ein. Der Stiftungsrat unterbreitet den Tätigkeitsbericht der Stiftung der Aufsichtsbehörde.

Ausserdem unterbreitet der Stiftungsrat den Revisionsbericht und die Jahresrechnung zusammen mit dem Tätigkeitsbericht dem Rat EKS zur Kenntnisnahme. Der Rat EKS unterbreitet diese Dokumente der Synode EKS zur Kenntnisnahme.

Art. 14

Der Stiftungsrat kann zur Beratung und Unterstützung im Bereich des Stiftungszwecks einen Beirat oder mehrere Beiräte einsetzen. Er bestimmt die Mitglieder und regelt alles Weitere, namentlich die Amtsdauer und Aufgaben des Beirats bzw. der Beiräte.

Art. 15

Der Stiftungsrat erlässt in einem Organisationsreglement weitere Bestimmungen über die Organisation der Stiftung. Bei Bedarf kann er auch weitere Organe, Gremien, Ausschüsse, eine Geschäftsprüfungskommission und ein Patronatskomitee vorsehen. Das Reglement und dessen Änderungen bedürfen der Zustimmung des Rats EKS und sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

IV. Statutenänderung, Fusion und Aufhebung der Stiftung

Art. 16

Der Stiftungsrat ist berechtigt, der zuständigen Behörde einen Antrag auf Änderung der Statuten zu unterbreiten. Der Stiftungszweck ist zu wahren.

Anträge auf wesentliche Statutenänderungen bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch die Synode EKS.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, der Aufsichtsbehörde einen Antrag auf Fusion mit einer anderen Stiftung zu unterbreiten. Der Antrag bedarf der vorgängigen Genehmigung durch die Synode EKS.

Art. 17

Die Stiftung wird aufgehoben, wenn ihr Zweck unerreichbar geworden ist und sie auch durch eine Änderung der Statuten nicht aufrechterhalten werden kann. Die Aufhebung erfolgt auf Antrag des Stiftungsrats und nach Stellungnahme der Synode EKS durch Verfügung der zuständigen Behörde.

Das vorhandene Stiftungsvermögen ist einer oder mehreren anderen gemeinnützigen, steuerbefreiten Organisationen mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder möglichst ähnlichem Zweck zuzuwenden. Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung. Ein Rückfall an die Stifter ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Von den Stiftungsräten von HEKS und Brot für alle am 26. Juni 2020 einstweilen beschlossener ENTWURF in der bereinigten Fassung vom 23. Juli 2020 und ohne Änderungen genehmigungsfähig gemäss Vorbescheid der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht vom 2. September 2020

Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz

Organisationsreglement

I. Einleitung

Art. 1 Grundlagen

Grundlage für die Organisation der Stiftung ist die Regelung der Organe in den Stiftungsstatuten (Art. 6 bis 15). Nach Art. 6 der Stiftungsurkunde sind die Organe der Stiftung:

- der Stiftungsrat
- die Synode EKS
- der Rat EKS
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle
- der Beirat oder mehrere Beiräte im Fall seiner oder ihrer Einsetzung

II. Die einzelnen Organe

A. Stiftungsrat

Art. 2 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens elf Mitgliedern.

Der Rat EKS wählt nach Stellungnahme durch den Stiftungsrat ein Mitglied direkt. Der Stiftungsrat unterbreitet dem Rat EKS Wahlvorschläge für die weiteren Mitglieder des Stiftungsrats. Stimmt der Rat EKS diesen zu, stellt er der Synode EKS den entsprechenden Wahlantrag. Stimmt er diesen nicht oder nur teilweise zu, ersucht er den Stiftungsrat um neue Wahlvorschläge.

Die Wahlorgane achten im Rahmen der Wahlen auf eine ausgewogene Vertretung bei der Geschlechter und der Sprachregionen sowie auf die fachliche Diversität im Stiftungsrat. Die Wahlorgane prüfen vorgängig allfällige Interessenskonflikte.

Die Amtsdauer beträgt unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmung vier Jahre. Wiederholte Wiederwahl ist zulässig, wobei eine gesamte Amtsdauer von zwölf Jahren in der Regel nicht überschritten werden soll.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein.

Die Amtsdauer endet zudem durch Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod.

Jedes Mitglied des Stiftungsrats ist bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm oder einer ihm nahestehenden Person einerseits und der Stiftung andererseits ausgeschlossen. Das betroffene Mitglied des Stiftungsrats hat alle allfälligen Befangenheitsgründe unaufgefordert und vorgängig zu melden und tritt in den Ausstand. Der Stiftungsrat diskutiert und entscheidet unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds über den Ausstand und über die Angelegenheit selbst.

Art. 3 Stellung und Kompetenzen

Als das oberste strategische Leitungsorgan der Stiftung führt der Stiftungsrat die Stiftung und vertritt sie gegen aussen. Er sorgt für eine effiziente und wirksame Umsetzung des Stiftungszwecks. Der Stiftungsrat hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz, Statuten und Reglemente einem anderen Organ vorbehalten sind. Er trägt die Oberverantwortung für die Verwaltung und Verwendung der Stiftungsmittel und ist namentlich zuständig für

- die Ergänzung und Konstituierung des Stiftungsrats sowie die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrats in den statutarisch vorgesehenen Fällen
- die Wahl von Gremien, Ausschüssen, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Komitees oder einzelnen Verantwortlichen aus dem Kreis seiner Mitglieder beziehungsweise der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle für Daueraufgaben beziehungsweise sachlich und / oder zeitlich begrenzte Aufgaben
- die Umschreibung der Aufgabenbereiche von Gremien, Ausschüssen, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Komitees oder einzelnen Verantwortlichen
- die Einsetzung der Geschäftsstelle und eventueller weiterer geschäftsführender Organe sowie die Bestimmung und Anstellung der Leitung der Geschäftsstelle
- die Aufbauorganisation bis auf die Ebene der Geschäftsbereiche
- die Einsetzung eines Beirats beziehungsweise mehrerer Beiräte und eventueller anderer Gremien sowie die Wahl derselben
- die Regelung der Zeichnungsberechtigung
- die Wahl der Revisionsstelle
- die strategische Ausrichtung und die periodische Prüfung der Tätigkeit der Stiftung auf Übereinstimmung mit dem Zweck sowie auf Aktualität und Wirkung
- die mittelfristige Finanzplanung
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichts

- die Kenntnisnahme des Revisionsstellenberichts und die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Genehmigung des Budgets
- den Erlass und die Änderung des Zweck- und des Organisationsreglements der Stiftung unter Vorbehalt der Zustimmung des Rats EKS
- Anträge an die zuständigen staatlichen Behörden betreffend Statutenänderungen, Fusion und Aufhebung der Stiftung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Synode EKS
- den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder Teilen davon
- die Festlegung von Schwerpunkten, Richtlinien und Konzepten für die Tätigkeit
- die Abgabe von öffentlichen Erklärungen und Stellungnahmen sowie das Ergreifen und die Unterstützung von Referenden und Initiativen. Das Ergreifen und die Unterstützung von Referenden und Initiativen erfordern eine vorgängige Konsultation des Rats EKS. Besteht zwischen dem Rat EKS und dem Stiftungsrat keine Einigkeit, so kann der Stiftungsrat mit einer Zweidrittelmehrheit aller seiner Mitglieder das Ergreifen und die Unterstützung von Referenden und Initiativen beschliessen.
- die Pflege der Beziehung zur Kirche, zu kirchlichen Institutionen und anderen Organisationen
- den Auftritt der Stiftung in Kirchen und Kirchgemeinden zusammen mit weiteren evangelischen Organisationen.

Art. 4 Geschäftsordnung

Der Stiftungsrat wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden. Nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände können nur behandelt werden, wenn alle anwesenden Stiftungsratsmitglieder einverstanden sind. Für die Beschlussfassung in der Sache ist in diesem Fall die Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder erforderlich.

Der Stiftungsrat versammelt sich nach Bedarf sowie auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern, mindestens aber einmal im Jahr. Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist jeweils ein Protokoll zu führen, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und jeweils der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet wird. Die Protokollführerin oder der Protokollführer muss nicht Mitglied des Stiftungsrats sein.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder, wobei die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident anwesend sein muss. Der Stiftungsrat strebt konsensuale Beschlüsse an. Sollte im Einzelfall kein Konsens zustande kommen, fasst er

seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Stichtscheid. Im Falle der Einsetzung von zwei Vizepräsidien haben diese im Verhinderungsfall der Präsidentin oder des Präsidenten alternierend das Recht zur Einberufung einer Sitzung des Stiftungsrats und zu deren Leitung. Bei Stimmengleichheit an einer solchen Sitzung hat die sitzungsleitende Vizepräsidentin oder der sitzungsleitende Vizepräsident den Stichtscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nichts anderes beschlossen wird.

Beschlüsse können bei Einstimmigkeit auch auf dem Zirkularweg erfolgen, sofern kein Mitglied des Stiftungsrats mündliche Beratung verlangt.

Art. 5 Geschäftsprüfungskommission

Gestützt auf Art. 15 der Statuten bezeichnet der Stiftungsrat für die Dauer von zwei Jahren drei bis fünf Personen als Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK). Die Mitglieder der GPK müssen unabhängig sein. Namentlich dürfen sie nicht einem anderen Organ der Stiftung angehören, in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen, enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern von Stiftungsorganen haben oder Destinatäre der Stiftung sein.

Die GPK konstituiert sich selbst. Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

- allgemeine Kontrolle über die Einhaltung der Statuten, Reglemente und Verträge
- Kontrolle über die beschluss-, budget- und statutenkonforme Verwendung der Stiftungsmittel
- Erstellung des jährlichen Berichts zuhanden des Stiftungsrats und zur Kenntnisnahme des Rats EKS

Die Mitglieder der GPK sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Entschädigung ihrer ausgewiesenen Spesen und Barauslagen.

B. Synode EKS

Art. 6 Aufgaben

Die Synode nimmt gestützt auf Art. 10 der Statuten folgende Aufgaben wahr:

- Sie kann auf Antrag des Rats EKS verbindliche Sockelbeiträge beschliessen.
- Sie wählt auf Antrag des Rats EKS mindestens fünf Mitglieder des Stiftungsrats, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.

- Sie ist berechtigt, ein von ihr gewähltes Mitglied auf Empfehlung des Stiftungsrats an den Rat EKS und dessen Antrag an die Synode vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigen Gründen abzuberufen.
- Sie nimmt die Jahresrechnung samt Revisionsbericht und den Tätigkeitsbericht zur Kenntnis.
- Sie genehmigt vorgängig Anträge auf wesentliche Statutenänderungen. Der Stiftungsrat hat die entsprechende Genehmigung einzuholen.
- Sie genehmigt vorgängig Anträge auf Fusionen. Der Stiftungsrat hat die entsprechende Genehmigung einzuholen.
- Sie nimmt bei der Auflösung der Stiftung Stellung zuhanden der Aufsichtsbehörde.

C. Rat EKS

Art. 7 Aufgaben

Der Rat EKS nimmt gestützt auf Art. 11 der Statuten folgende Aufgaben wahr:

- Er wählt nach Stellungnahme des Stiftungsrats ein Mitglied desselben.
- Er beantragt der Synode EKS die weiteren Mitglieder des Stiftungsrats zur Wahl.
- Er ist berechtigt, ein von ihm gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigen Gründen abzuberufen und der Synode EKS für ein von ihr gewähltes Mitglied Antrag auf Abberufung zu stellen.
- Er nimmt die Jahresrechnung samt Revisionsbericht, den Tätigkeitsbericht sowie das Budget zur Kenntnis.
- Er legt der Synode EKS die Jahresrechnung samt Revisionsbericht und den Tätigkeitsbericht zur Kenntnisnahme vor.
- Er beschliesst auf Antrag des Stiftungsrats die Aufnahme oder Aufgabe von längerfristigen Kirchenpartnerschaften.
- Er stimmt auf Antrag des Stiftungsrats dem Zweck- und dem Organisationsreglement und dessen Änderungen zu.
- Er kann in den in seinen Kompetenzbereich fallenden Angelegenheiten selbst Anträge an die Synode EKS stellen.
- Er nimmt Anträge des Stiftungsrats zuhanden der Synode EKS entgegen und leitet diese zeitgerecht an die Synode EKS weiter.

D. Geschäftsstelle

Art. 8 Leitung der Geschäftsstelle

Der Stiftungsrat bezeichnet die Direktorin beziehungsweise den Direktor sowie die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung der Geschäftsstelle geregelt.

Art. 9 Aufgaben

Die Geschäftsstelle ist das operative Leitungsorgan. Sie setzt auf der operativen Ebene den Stiftungszweck und die Beschlüsse des Stiftungsrats um. Sie führt selbstständig und rationell die Geschäfte der Stiftung und erledigt alle Aufgaben, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen, im Rahmen der Stiftungsstatuten, Reglemente, Ausführungsbestimmungen, Beschlüsse und Weisungen des Stiftungsrats. Ihre Tätigkeiten umfassen namentlich

- die operativen Massnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks und Führung der Stiftungsgeschäfte
- die Vorbereitung und Einberufung von Stiftungsratssitzungen im Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und die Protokollführung
- die periodische Information des Stiftungsrats über den Verlauf der Geschäfte und die Antragstellung an den Stiftungsrat zur Tätigkeit und Führung der Stiftung
- die Vorbereitung des Budgets, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zuhanden des Stiftungsrats
- die Öffentlichkeitsarbeit, Information und Vernetzung.

E. Rechnungsführung

Art. 10 Kalenderjahr

Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Der Stiftungsrat kann Beginn und Ende des Rechnungsjahrs auf andere Daten verlegen. Dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

F. Revisionsstelle

Art. 11 Verweisung

Die Regelung der Revisionsstelle richtet sich nach der Stiftungsurkunde (Art. 12 und 13) und den gesetzlichen Bestimmungen.

G. Beirat oder Beiräte (im Fall einer Einsetzung)

Art. 12 Zusammensetzung und Amtszeit

Ein Beirat besteht aus drei bis neun vom Stiftungsrat bezeichneten Personen. Der Stiftungsrat bestimmt auf Vorschlag der Mitglieder eines Beirats aus deren Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

Ein Beirat kann dauerhaft oder für einzelne Angelegenheiten eingesetzt werden. Im Fall der dauerhaften Einsetzung beträgt die Amtszeit vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei einer Einsetzung für einzelne Angelegenheiten setzt der Stiftungsrat die Amtszeit im Einsetzungsbeschluss fest.

Der Stiftungsrat kann einen Beirat oder einzelne Mitglieder davon vor Ablauf der Amtszeit abberufen, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist.

Art. 13 Stellung und Aufgaben

Ein Beirat berät und unterstützt den Stiftungsrat im Bereich des Stiftungszwecks. Ein Beirat hat keine Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung für die Stiftung.

Im Fall der dauerhaften Einsetzung regelt der Stiftungsrat die konkreten Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten des betreffenden Beirats in einem Reglement. Bei einer Einsetzung für einzelne Angelegenheiten setzt der Stiftungsrat die konkreten Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten des betreffenden Beirats im Einsetzungsbeschluss fest.

III. Änderung dieses Reglements

Art. 14 Zuständigkeit und Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist nach Art. 15 der Stiftungsstatuten und Art. 3 hiervor befugt, dieses Reglement zu ändern. Für die Beschlussfassung des Stiftungsrats gilt Art. 4 Abs. 3 und 4 hiervor. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Rats EKS gemäss Art. 7 hiervor.

Dieses Reglement wurde an der Stiftungsratssitzung vom beschlossen und mit Beschluss des Rats EKS vom genehmigt. Es ist am in Kraft getreten.

Der Stiftungsrat:

Präsident/in

Vizepräsident/in bzw. Mitglied

<p><i>Geltende Stiftungsstatuten und -reglemente von HEKS (2016) und Brot für alle (2004), weitgehend gleichlautend</i> <i>In roter, schräger Schrift: Verweise auf die revidierten Erlasse, Kommentare zu Streichungen</i></p>	<p><i>Entwurf (E) Stiftungsstatuten und Organisationsreglement der Stiftung Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (Fassung vom 26. Juni, bereinigt 23. Juli 2020)</i> <i>Kommentare zu einzelnen Artikeln, siehe Antrag und Bericht an die Synode EKS</i></p>
<p>STIFTUNGSSTATUTEN</p>	<p>E-STIFTUNGSSTATUTEN</p>
<p>Präambel</p>	<p>I. Name, Sitz und Zweck</p>
<p>Die im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund zusammengeschlossenen evangelischen Kirchen der Schweiz verpflichten sich, in der Nachfolge Jesu Christi dessen weltweit gültiges Liebesgebot ernst zu nehmen und durch entsprechendes Handeln zu verwirklichen. Sie tragen gemeinsam die</p> <p>Bfa: «Stiftung Brot für alle» (BFA) HEKS: «Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz» (HEKS)</p> <p>als Werk des Kirchenbundes.</p> <p><i>Siehe Präambel E-Statuten</i></p>	<p>Die in der Evangelischen Kirche Schweiz (EKS) zusammengeschlossenen evangelischen Kirchen der Schweiz verpflichten sich, in der Nachfolge Jesu Christi dessen weltweit gültiges Liebesgebot ernst zu nehmen und durch entsprechendes Handeln zu verwirklichen. Sie tragen gemeinsam die Stiftung</p> <p style="text-align: center;">Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz</p> <p>als Werk der EKS. Diese Stiftung ist der Zusammenschluss der Stiftung <i>Brot für alle</i> und der Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS).</p> <p>Der Zusammenschluss der beiden im Juni 2003 errichteten Institutionen dient der wirksamen und effizienten Erfüllung des Stiftungszwecks. Er ermöglicht eine konstante und kontinuierliche Bekämpfung von Armut, Not und Hunger und steht damit im Zeichen der christlichen Grundwerte der EKS.</p>
<p>Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund, handelnd durch die Abgeordnetenversammlung, beschliesst die Errichtung einer Stiftung mit folgendem Statut <i>Gestrichen, erübrigt sich bei Fusion von vorbestehenden Stiftungen.</i></p>	
<p>I. Allgemeines</p>	
<p>Art. 1 Name Sitz und Dauer</p>	<p>Art. 1</p>
<p>1. Unter dem Namen Bfa: «Stiftung Brot für alle» HEKS: «Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS)», «Entraide Protestante Suisse (EPER)», «Swiss Church Aid (HEKS/EPER)» besteht eine Stiftung nach Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. <i>Siehe E-Statuten, Art. 1, Abs. 1</i></p>	<p>Unter dem Namen Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz besteht eine Stiftung nach Artikel 80 (achtzig) und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.</p> <p>Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich.</p> <p>Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.</p>
<p>2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bfa: Bern HEKS: Zürich <i>Siehe E-Statuten Art. 1, Abs. 2</i></p>	

<p>3. Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. <i>Siehe E-Statuten Art. 1, Abs. 3</i></p>	
<p>Art. 2 Zweck</p>	<p>Art. 2</p>
<p>1. Bfa: Die Stiftung fördert die kirchliche Entwicklungszusammenarbeit im In- und Ausland mit dem Ziel, Menschen auf dem Weg ihrer Befreiung aus Armut, Not und Hunger zu unterstützen, namentlich durch die Sammlung finanzieller Mittel für Entwicklungsprojekte, durch die Gewährleistung der Evaluation, Prüfung und Begleitung von Entwicklungsprojekten, durch Information der Öffentlichkeit und durch entwicklungspolitisches Engagement.</p> <p>HEKS: Die Stiftung setzt sich ein für Menschen in wirtschaftlicher und sozialer Not im In- und Ausland, namentlich in den Bereichen der zwischenkirchlichen Hilfe, der Entwicklungszusammenarbeit, der Diakonie, der Flüchtlingshilfe und der Katastrophenhilfe. Die Öffentlichkeitsarbeit und das gesellschaftspolitische Engagement stehen im Dienste dieser Aufgaben.</p> <p><i>Siehe E-Statuten, Art. 2, Abs. 1</i></p>	<p>Mit dem Ziel, Menschen auf dem Weg ihrer Befreiung aus Armut, Not und Hunger zu unterstützen, engagiert sich die Stiftung im In- und Ausland namentlich in den Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit, der humanitären und Katastrophenhilfe, der Flüchtlingshilfe, der Diakonie sowie der zwischenkirchlichen Zusammenarbeit. Die Stiftung informiert und sensibilisiert die Öffentlichkeit und engagiert sich entwicklungs- und gesellschaftspolitisch.</p> <p>Dazu sammelt die Stiftung Mittel und gewährleistet die Evaluation, Prüfung und Begleitung von Projekten.</p> <p>Die Stiftung kann alle Tätigkeiten entfalten, die in den Bereich des Stiftungszwecks fallen oder mit ihm in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Die Stiftung nimmt ihre Aufgaben im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der EKS und den in ihr zusammengeschlossenen Kirchen wahr. Zur Erfüllung ihres Zwecks kann sie namentlich mit geeigneten kirchlichen, privaten und staatlichen Institutionen und Organisationen kooperieren und solche unterstützen.</p> <p>Die Stiftung erfüllt ihren Zweck in der Schweiz und im Ausland. Sie ist ausschliesslich gemeinnützig und verfolgt weder Erwerbs-, Selbsthilfe- noch Kultuszwecke.</p>
<p>2. Sie hat ausschliesslich gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck. Die Stiftung verfolgt zudem keine Selbsthilfeszwecke. <i>Siehe E-Statuten, Art. 2, Abs. 4</i></p>	
<p>Art. 3 Zusammenarbeit</p>	<p>Art. 3</p>
<p>1. Die Stiftung nimmt ihre Aufgaben im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) und den in ihm zusammengeschlossenen Kirchen wahr. <i>Siehe E-Statuten, Art. 2, Abs. 3</i></p>	<p>Der Stiftungsrat erlässt in einem Reglement nähere Bestimmungen über den Stiftungszweck und dessen Verwirklichung. Das Zweckreglement darf den statutarischen Stiftungszweck nicht ändern. Das Zweckreglement und dessen Änderungen bedürfen der Zustimmung des Rates EKS und sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.</p>
<p>2. Sie arbeitet mit anderen kirchlichen sowie privaten und staatlichen Organisationen in ihrem Aufgabenbereich zusammen. <i>Siehe E-Statuten, Art. 2, Abs. 3</i></p>	
	<p>II. Stiftungsvermögen</p>
<p>Art. 4 Stiftungsvermögen</p>	<p>Art. 4</p>

<p>1. Der Stifter widmet der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von <i>Bfa:</i> CHF 100 000.- <i>HEKS:</i> CHF 200 000.- <i>Gestrichen, erübrigt sich bei Fusion.</i></p>	<p>Das Vermögen kann namentlich durch dessen Erträge und Zuwendungen der Stifter oder Dritter geäuftet werden.</p>
<p>2. Das Stiftungskapital wird durch allfällige Zuwendungen der Stifter oder von Dritten sowie von Erträgen des Stiftungsvermögens geäuftet. <i>Siehe E-Statuten, Art. 4</i></p>	
<p>3. Im Rahmen des Stiftungszweckes entscheidet der Stiftungsrat über die Anlage und die Verwendung des Stiftungsvermögens. <i>Siehe E-Statuten, Art. 5</i></p>	
<p>Art. 5 Aufsicht</p>	<p>Art. 5</p>
<p>Die Stiftung untersteht der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde des Bundes. <i>Gestrichen, da die Stiftung wegen ihrer gesamtschweizerischen und internationalen Tätigkeit zwingend eidgenössischem Recht unterstellt ist.</i></p>	<p>Der Stiftungsrat entscheidet nach pflichtgemäsem Ermessen über die Verwendung und Verwaltung des Stiftungsvermögens.</p> <p>Zur Verfolgung des Stiftungszwecks können die beschafften Mittel, die Erträge des Stiftungsvermögens und im Bedarfsfall auch das Stiftungsvermögen selbst verwendet werden.</p> <p>Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sorgfältigen, loyalen und professionellen Vermögensverwaltung, namentlich den Geboten der Sicherheit, Risikoverteilung, angemessenen Rendite und Liquidität, zu verwalten. Der Stiftungsrat kann in einem Reglement nähere Bestimmungen erlassen.</p>
<p>II. Organisation</p>	<p>III. Organe der Stiftung</p>
<p>Art. 6 Organe</p>	<p>Art. 6</p>
<p>1. Organe der Stiftung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Stiftungsrat b. die Abgeordnetenversammlung SEK c. der Rat SEK d. die Revisionsstelle <p><i>Siehe E-Statuten, Art. 6</i></p>	<p>Die Organe der Stiftung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Stiftungsrat - die Synode EKS - der Rat EKS - die Revisionsstelle - die Geschäftsstelle - ein Beirat oder mehrere Beiräte im Fall seiner oder ihrer Einsetzung
<p>2. Die Mitglieder der Organe gemäss lit. a-c hiervor sind ehrenamtlich tätig. Für besondere Leistungen einzelner Mitglieder kann eine angemessene Entschädigung (branchenüblicher Ansatz) ausgerichtet werden. <i>Satz 1, für den Stiftungsrat, siehe E-Statuten, Art. 8, Abs. 3, Synode und Rat EKS regeln sich selber.</i></p>	

<p><i>Satz 2, gestrichen: entgeltliche Leistungen von Mitgliedern des Stiftungsrates sind nicht erwünscht.</i></p>	
<p>Art. 7 Stiftungsrat: Allgemeines</p>	<p>Art. 7</p>
<p>1. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung; <i>Siehe E-Organisationsreglement, Art. 3, Abs. 1</i></p>	<p>Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs Personen, wovon ein Stiftungsratsmitglied durch den Rat EKS und die weiteren durch die Synode EKS gewählt werden. Die Amtsdauer und Wiederwahl werden im Reglement geregelt.</p>
<p>2. Er besteht aus 6-9 Personen, wovon eine Person durch den Rat SEK und die restlichen Personen durch die Abgeordnetenversammlung SEK gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; alle zwei Jahre ist rund die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder neu bzw. wiederzuwählen. Bei der ersten Wahl durch die Abgeordnetenversammlung SEK werden deshalb 4 Stiftungsratsmitglieder einmalig lediglich auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein. <i>Siehe E-Statuten, Art. 7, E-Organisationsreglement Art. 2 Bestimmungen zur Einführung von gestaffelten Amtsdauern erübrigen sich, weil diese eingeführt sind und sich im fusionierten Werk fortsetzen.</i></p>	<p>Sollte die Wahl durch eines der beiden Wahlorgane nicht mehr möglich sein, so bleibt das Wahlrecht des andern Wahlorgans davon unberührt. Das Wahlrecht des wahlunfähigen Wahlorgans wird durch den Stiftungsrat ausgeübt (Kooptation). Dies gilt, solange bis die Wahlunfähigkeit des betroffenen Wahlorgans wegfällt.</p> <p>Sollte eine Wahl durch den Rat und die Synode EKS nicht mehr möglich sein, ergänzt sich der Stiftungsrat selbst (Kooptation). Dies gilt, solange die Synode EKS und der Rat EKS nicht wahlfähig sind.</p>
<p>3. Sollte eine Wahl durch den Rat und die Abgeordnetenversammlung nicht mehr möglich sein, so kann sich der Stiftungsrat selber ergänzen (Kooptation). <i>Siehe E-Statuten, Art. 7</i></p>	<p>Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Synode EKS gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Sollte die Synode EKS die Präsidentin oder den Präsidenten nicht bestimmen können, so ernennt der Stiftungsrat eine Präsidentin oder einen Präsidenten.</p>
<p>4. Der/die Präsidentin wird durch die Abgeordnetenversammlung SEK gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selber. <i>Siehe E-Statuten, Art. 7, E-Organisationsreglement Art. 6, Abs. 2</i></p>	<p>Die Synode EKS bzw. der Rat EKS sind berechtigt, ein von ihr bzw. ihm gewähltes Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigen Gründen abzurufen. Dieses Abberufungsrecht aus wichtigen Gründen steht in Bezug auf kooptierte Mitglieder nach Art. 7 Abs. 2 und 3 dem Stiftungsrat zu.</p>
<p>Art. 8 Stiftungsrat: Zuständigkeiten</p>	<p>Art. 8</p>
<p>1. Der Stiftungsrat sorgt dafür, dass die Ziele der Stiftung nachhaltig, auf zweckmässige Weise und in Verbundenheit mit dem SEK und dessen Mitgliedkirchen verfolgt werden. <i>Siehe E-Statuten Art. 2, Abs. 3 und Art. 8, Abs. 1</i></p>	<p>Der Stiftungsrat führt die Stiftung nach dem in diesen Statuten festgelegten Willen der Stifter und vertritt sie gegen aussen. Er übt alle Kompetenzen aus, die nicht gemäss Stiftungsstatuten, eventuellen Reglementen und Gesetz einem anderen Organ ausdrücklich übertragen sind. Das Reglement regelt die Einzelheiten.</p> <p>Der Stiftungsrat regelt die Art der Zeichnungsberechtigung und bezeichnet die für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen. Diese müssen nicht Mitglieder des Stiftungsrats sein.</p> <p>Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Entschädigung ihrer ausgewiesenen Spesen und Barauslagen.</p>

<p>2. Er behandelt und entscheidet unter Vorbehalt von Art. 9 und 10 hienach Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Er beschliesst namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Die Festlegung der Strategien zur Umsetzung der einzelnen Mandate;b. Die Aufnahme und Aufgabe von Tätigkeitsbereichen im Rahmen der Mandate;c. Die Festlegung von Schwerpunkten des Tätigkeitsprogrammes;d. Die Festlegung von Richtlinien und Konzepten im Rahmen der Mandate;e. Die Abgabe von öffentlichen Erklärungen und Stellungnahmen sowie das Ergreifen und die Unterstützung von Referenden und Initiativen;f. Die Grundsätze für Organisation, Planung, Führung und Finanzwesen;g. Die mittelfristige Finanzplanung;h. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen;i. Das Stellen von Anträgen an den Rat SEK zu Handen der Abgeordnetenversammlung SEK und die Erarbeitung der entsprechenden Grundlagendokumente gemäss Art. 9 hienach;j. Das Stellen von Anträgen an den Rat SEK und die Erarbeitung der entsprechenden Grundlagendokumente gemäss Art. 10 hienach;k. Der Erwerb, die Veräusserung und die Belastung von Grundstücken oder Teilen davon;l. Den Erlass einer Geschäftsordnung für sich selbst. <p><i>Siehe E-Statuten, Art. 8, Abs. 1 und 2, E-Organisationsreglement Art. 3 Artr. 8.2,e) siehe Statuten, Art. 3, Abs. 19</i></p>	
<p>3. Der Stiftungsrat nimmt Kenntnis vom Bericht der Revisionsstelle.</p> <p><i>Siehe E-Organisationsreglement Art. 3, Abs. 13</i></p>	
<p>4. Der Stiftungsrat genehmigt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Jahresrechnung und das Budget;b) den Jahresbericht. <p><i>Siehe E-Organisationsreglement Art. 3, Abs. 12 und 13</i></p>	
<p>5. Er wählt die Revisionsstelle.</p> <p><i>Siehe E-Statuten, Art. 12, E-Organisationsreglement Art. 3, Abs. 9</i></p>	

<p>6. Der Stiftungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Stiftung an Dritte übertragen. <i>Siehe E- Statuten, Art. 9, E- Organisationsreglement Art. 8 und Art. 9</i></p>	
<p>7. Er erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Rat SEK ein Stiftungsreglement zur näheren Ausführung der Grundsätze dieser Urkunde. Das Reglement kann im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat mit Genehmigung des Rates SEK geändert werden. Das Reglement und dessen Änderungen sind zudem der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. <i>Siehe E-Statuten Art. 15</i></p>	
<p>8. Er entscheidet in allen übrigen Angelegenheiten, die nicht nach dieser Urkunde oder dem Stiftungsreglement einem anderen Organ übertragen sind oder der Aufsichtsbehörde unterstehen. <i>Siehe E-Statuten, Art. 8, Abs. 1</i></p>	
<p>Art. 9 Abgeordnetenversammlung SEK</p>	<p>Art. 9</p>
<p>1. Die Abgeordnetenversammlung SEK: a) berät und beschliesst auf Antrag des Rates SEK die Mandate und deren Leitbilder; <i>In dieser Formulierung gestrichen und ersetzt mit dem Zweckreglement, siehe E-Statuten, Art. 3; gemäss Stiftungsrecht und den Prinzipien von «good governance» muss der Stiftungsrat berücksichtigt werden.</i> b) kann auf Antrag des Rates SEK verbindliche Sockelbeiträge beschliessen. <i>Siehe E-Organisationsreglement Art. 6, Abs. 1</i></p>	<p>Der Stiftungsrat zieht zur Erfüllung seiner Aufgaben und Ausführung seiner Beschlüsse sowie zur Umsetzung des Stiftungszwecks die erforderlichen Personen bei. Namentlich setzt er eine Geschäftsstelle ein.</p>
<p>2. Sie wählt auf Vorschlag des Rates SEK mindestens fünf Mitglieder des Stiftungsrates inklusive dessen Präsidentin/Präsidenten. <i>Siehe E-Statuten Art. 7, Abs. 1 und 4, E-Organisationsreglement Art. 6, Abs. 2</i></p>	
<p>3. Sie nimmt zuhanden der Aufsichtsbehörde Stellung zu Änderungen dieses Stiftungsstatuts oder zur Auflösung der Stiftung. <i>Siehe E-Statuten Art. 16, Abs. 2 und Art. 17, Abs. 1</i></p>	
<p>4. Die Versammlung nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Stiftung zur Kenntnis. <i>Siehe E-Statuten Art. 13, Abs. 3, E-Organisationsreglement Art. 6, Abs. 4</i></p>	
<p>Art. 10 Rat SEK</p>	<p>Art.10</p>
<p>1. Der Rat SEK berät und beschliesst auf Antrag des Stiftungsrates: a) die theologischen, soziaethischen und kirchenpolitischen Grundsätze für die Mandatsausübung und überprüft periodisch dessen Umsetzung.</p>	<p>Die Synode EKS erfüllt die ihr gemäss Organisationsreglement übertragenen Aufgaben.</p>

<p><i>Gestrichen: das Dokument wurde wohl erstellt und vom Rat EKS beschlossen, die «periodische Überprüfung der Umsetzung von Grundsätzen der Mandatsausübung» entspricht jedoch nicht der gelebten Stiftungspraxis. Die Diskussion des Jahresberichtes durch die Synode EKS dient dem beabsichtigten Ziel weit mehr. Wichtige Grundsätze wurden im Bericht und Antrag an die Synode EKS vom 15. Juni 2020 zusammengefasst, worauf sich die Synode jederzeit beziehen kann.</i></p>	
<p>b) Bfa: Den Schlüssel für die Verteilung des Erlöses aus durchgeführten Sammlungen. <i>Gestrichen: der Rat EKS hat den Verteilschlüssel per Ende 2020 aufgehoben, vgl. Motionsantwort von November 2019</i></p> <p>HEKS: Die Aufnahme und die Aufgabe von längerfristigen Kirchenpartnerschaften im Ausland. <i>Siehe E-Organisationsreglement Art. 7, Abs. 6</i></p>	
<p>2. Der Rat SEK nimmt auf Antrag des Stiftungsrates Kenntnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) von der Jahresrechnung und dem Budget; b) vom Revisionsbericht; c) vom Jahresbericht. <p><i>Siehe E-Statuten Art. 13, Abs. 3 und E-Organisationsreglement Art. 7, Abs. 4</i></p>	
<p>3. Er genehmigt auf Antrag des Stiftungsrates das Stiftungsreglement und dessen Änderungen. <i>Siehe E-Statuten Art. 15, E-Organisationsreglement Art. 7, Abs. 7</i></p>	
<p>4. Er wählt ein Mitglied des Stiftungsrates. <i>Siehe E-Statuten Art. 7, Abs. 1 und E-Organisationsreglement Art. 7, Abs. 1</i></p>	
<p>5. Er stellt Anträge an die Abgeordnetenversammlung, nimmt Anträge des Stiftungsrates zuhanden der Abgeordnetenversammlung entgegen und leitet sie zeitgerecht an die Abgeordnetenversammlung weiter. <i>Siehe E-Organisationsreglement Art. 7, Abs. 8 und 9</i></p>	
<p>Art. 11 Die Revisionsstelle</p>	<p>Art. 11</p>
<p>1. Der Stiftungsrat bezeichnet als Revisionsstelle eine anerkannte Treuhandgesellschaft, welche das Rechnungswesen prüft. <i>Siehe E-Statuten Art. 12, Abs. 1</i></p>	<p>Der Rat EKS erfüllt die ihm gemäss Organisationsreglement übertragenen Aufgaben.</p>
<p>2. Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich. <i>Siehe E-Statuten Art. 12, Abs. 1</i></p>	

<p>3. Die Revisionsstelle muss unabhängig sein, darf insbesondere nicht dem Stiftungsrat angehören und auch in keinem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen. <i>Siehe E-Statuten Art. 12, Abs. 2</i></p>	
<p>Art. 12 Rechnungsführung</p> <p>1. Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen, erstmals auf den 31. Dezember 2004. Der Stiftungsrat kann Beginn und Ende des Rechnungsjahres auf andere Daten verlegen. Dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. <i>Siehe E-Organisationsreglement, Art. 10</i> <i>Gestrichen, da überholt: «erstmals auf den 31. Dezember 2004»</i></p>	<p>Art. 12</p> <p>Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Die Revisionsstelle muss über die gesetzlich vorgeschriebene Zulassung und Unabhängigkeit verfügen. Namentlich darf sie nicht einem anderen Organ der Stiftung angehören, in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen, enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern von Stiftungsorganen haben oder Destinatär der Stiftung sein.</p>
<p>2. Die Jahresrechnung ist der Revisionsstelle vorzulegen. Der Revisionsstellen- und der Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen. <i>1. Satz: Siehe E-Statuten Art. 13, Abs. 1 und 2</i> <i>2. Satz: gestrichen, die Terminierung der Abgabe an die Aufsichtsbehörde ist gesetzlich geregelt.</i></p>	
<p>Art. 13 Änderung dieser Urkunde</p> <p>1. Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Abgeordnetenversammlung SEK im Rahmen der Zweckbestimmung bei der Aufsichtsbehörde die Änderung dieser Stiftungsurkunde beantragen. <i>Siehe E-Statuten, Art. 16, Abs. 1 und 2, E-Organisationsreglement, Art. 6, Abs. 5</i></p>	<p>Art. 13</p> <p>Die Aufgaben der Revisionsstelle, namentlich der Gegenstand und Umfang der Prüfung sowie die Berichterstattung an den Stiftungsrat, ergeben sich aus dem Gesetz.</p> <p>Die Revisionsstelle reicht den Revisionsbericht und die Jahresrechnung der Aufsichtsbehörde ein. Der Stiftungsrat unterbreitet den Tätigkeitsbericht der Stiftung der Aufsichtsbehörde.</p> <p>Ausserdem unterbreitet der Stiftungsrat den Revisionsbericht und die Jahresrechnung zusammen mit dem Tätigkeitsbericht dem Rat EKS zur Kenntnisnahme. Der Rat EKS unterbreitet diese Dokumente der Synode EKS zur Kenntnisnahme.</p>
<p>2. Er kann mit Zustimmung der Abgeordnetenversammlung SEK bei der Aufsichtsbehörde die Fusion mit einer andern kirchlichen Organisation beantragen. <i>Siehe E-Statuten Art. 16, Abs. 3 und E-Organisationsreglement, Art. 6, Abs. 6</i></p>	
<p>Art. 14 Auflösung der Stiftung</p>	<p>Art. 14</p>

<p>1. Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen. <i>Siehe E-Statuten, Art. 17, Abs. 1</i></p>	<p>Der Stiftungsrat kann zur Beratung und Unterstützung im Bereich des Stiftungszwecks einen Beirat oder mehrere Beiräte einsetzen. Er bestimmt die Mitglieder und regelt alles Weitere, namentlich die Amtsdauer und Aufgaben des Beirats bzw. der Beiräte.</p>
<p>2. Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu. <i>Siehe E-Statuten, Art. 17, Abs. 2</i></p>	
<p>3. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter oder ihre Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen. <i>Siehe E-Statuten, Art 17, Abs. 2</i></p>	
<p>Bfa: Beschlossen von der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes am 16. Juni 2003. HEKS: Genehmigt von der Abgeordnetenversammlung des SEK vom 15. bis 17. Juni 2003.</p>	
	<p>Art. 15</p>
	<p>Der Stiftungsrat erlässt in einem Organisationsreglement weitere Bestimmungen über die Organisation der Stiftung. Bei Bedarf kann er auch weitere Organe, Gremien, Ausschüsse, eine Geschäftsprüfungskommission und ein Patronatskomitee vorsehen. Das Reglement und dessen Änderungen bedürfen der Zustimmung des Rats EKS und sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.</p>
	<p>IV. Statutenänderung, Fusion und Aufhebung der Stiftung</p>
	<p>Art. 16</p>
	<p>Der Stiftungsrat ist berechtigt, der zuständigen Behörde ein Gesuch um Änderung der Statuten zu unterbreiten. Der Stiftungszweck ist zu wahren.</p> <p>Anträge auf wesentliche Statutenänderungen bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch die Synode EKS.</p> <p>Der Stiftungsrat ist berechtigt, der Aufsichtsbehörde einen Antrag auf Fusion mit einer anderen Stiftung zu unterbreiten. Der Antrag bedarf der vorgängigen Genehmigung durch die Synode EKS.</p>
	<p>Art. 17</p>
	<p>Die Stiftung wird aufgehoben, wenn ihr Zweck unerreichbar geworden ist und sie auch durch eine Änderung der Statuten nicht aufrechterhalten werden kann. Die Aufhebung</p>

	<p>erfolgt auf Antrag des Stiftungsrats und nach Stellungnahme der Synode EKS durch Verfügung der zuständigen Behörde.</p> <p>Das vorhandene Stiftungsvermögen ist einer oder mehreren anderen gemeinnützigen, steuerbefreiten Organisationen mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder möglichst ähnlichem Zweck zuzuwenden. Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung. Ein Rückfall an die Stifter ist in jedem Fall ausgeschlossen.</p>
STIFTUNGSREGLEMENT	E-ORGANISATIONSREGLEMENT
<p>Das vorliegende Stiftungsreglement wird in Ausführung zum Stiftungsstatut erlassen.</p> <p><i>Gestrichen, da selbstverständlich</i></p>	
<p>Bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen wird nachstehend der Einfachheit halber ausschliesslich die männliche Form verwendet.</p> <p><i>Gestrichen, da gendergerecht formuliert</i></p>	
I. Allgemeines	I. Einleitung
Art. 1 Zweck und Aufgaben	Art. 1 Grundlagen
<p>a. Die Stiftung nimmt ihre Aufgaben gemäss Stiftungsstatut wahr.</p> <p><i>Gestrichen, da selbstverständlich</i></p>	<p>Grundlage für die Organisation der Stiftung ist die Regelung der Organe in den Stiftungsstatuten (Art. 6 bis 15). Nach Art. 6 der Stiftungsurkunde sind die Organe der Stiftung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Stiftungsrat - die Synode EKS - der Rat EKS - die Revisionsstelle - die Geschäftsstelle - der Beirat oder mehrere Beiräte im Fall seiner oder ihrer Einsetzung
<p>Bfa: Die Stiftung übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) sie sammelt finanzielle Mittel für Entwicklungsprojekte und Programme des «Hilfswerks der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS)» und von Missionswerken sowie von anderen nahstehenden Organisationen;</p> <p><i>Gestrichen, Verteilschlüssel wird auf Ende 2020 aufgehoben</i></p> <p>b) sie gewährleistet die Evaluation, Prüfung und Begleitung von Projekten und Programmen zusammen mit diesen Partnern;</p> <p><i>E-Statuten Art. 2, Abs. 2; Gestrichen: «zusammen mit diesen Partnern», siehe Aufhebung Verteilschlüssel sowie neue Regelung für Zugang zur DEZA</i></p>	

<p>c) sie informiert die kirchliche und allgemeine Öffentlichkeit über die weltweite Entwicklungszusammenarbeit und stellt die dafür nötigen Mittel bereit. <i>Siehe E-Statuten, Art. 2, Abs. 1</i></p> <p>d) Sie fördert die entwicklungspolitische Meinungs- und Entscheidungsbildung und ausgewählte entwicklungspolitische Massnahmen und stellt die dafür nötigen Mittel bereit. <i>Siehe E-Statuten, Art. 2, Abs. 1 und 2</i></p>	
	<p>II. Die einzelnen Organe</p>
	<p>A. Stiftungsrat</p>
<p>Art. 2 Gemeinnützigkeit</p>	<p>Art. 2 Zusammensetzung und Amtsdauer</p>
<p>1. Die Stiftung verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Sie strebt weder für sich noch für die Kirchen und Personen, welche sie unterstützen, einen Gewinn an. Die Stiftung verfolgt zudem keine Selbsthilfzwecke. <i>Siehe E-Statuten, Art. 2, Abs. 4</i></p>	<p>Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens elf Mitgliedern.</p> <p>Der Rat EKS wählt nach Stellungnahme durch den Stiftungsrat ein Mitglied direkt. Der Stiftungsrat unterbreitet dem Rat EKS Wahlvorschläge für die weiteren Mitglieder des Stiftungsrats. Stimmt der Rat EKS diesen zu, stellt er der Synode EKS den entsprechenden Wahlantrag. Stimmt er diesen nicht oder nur teilweise zu, ersucht er den Stiftungsrat um neue Wahlvorschläge.</p>
<p>2. Sie verwendet finanzielle Mittel nur für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Stiftungsstatut und für die dafür notwendige Verwaltung und Infrastruktur. <i>Siehe E-Organisationsreglement Art. 3, Abs. 1</i></p>	<p>Die Wahlorgane achten im Rahmen der Wahlen auf eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter und der Sprachregionen sowie auf die fachliche Diversität im Stiftungsrat. Die Wahlorgane prüfen vorgängig allfällige Interessenskonflikte.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmung vier Jahre. Wiederholte Wiederwahl ist zulässig, wobei eine gesamte Amtsdauer von zwölf Jahren in der Regel nicht überschritten werden soll.</p> <p>Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein.</p> <p>Die Amtsdauer endet zudem durch Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod.</p> <p>Jedes Mitglied des Stiftungsrats ist bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm oder einer ihm nahestehenden Person einerseits und der Stiftung andererseits ausgeschlossen. Das betroffene Mitglied des Stiftungsrats hat alle allfälligen Befangenheitsgründe unaufgefordert und vorgängig zu melden und tritt in den</p>

	<p>Ausstand. Der Stiftungsrat diskutiert und entscheidet unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds über den Ausstand und über die Angelegenheit selbst.</p>
<p>3. Sie hält die Kosten für die Verwaltung und Infrastruktur niedrig und vermeidet unnötige Aufwendungen. <i>Siehe E-Organisationsreglement, Art. 3, Abs. 1</i></p>	
<p>Art. 3 Verbundenheit mit den Evangelischen Kirchen</p>	<p>Art. 3 Stellung und Kompetenzen</p>
<p>1. Die Stiftung nimmt ihre Aufgaben im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) und seinen Mitgliedkirchen wahr. <i>Siehe E-Statuten, Art. 2, Abs. 2</i></p>	<p>Als das oberste strategische Leitungsorgan der Stiftung führt der Stiftungsrat die Stiftung und vertritt sie gegen aussen. Er sorgt für eine effiziente und wirksame Umsetzung des Stiftungszwecks. Der Stiftungsrat hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz, Urkunde und Reglemente einem anderen Organ vorbehalten sind. Er trägt die Oberverantwortung für die Verwaltung und Verwendung der Stiftungsmittel und ist namentlich zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ergänzung und Konstituierung des Stiftungsrats sowie die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrats in den statutarisch vorgesehenen Fällen - die Wahl von Gremien, Ausschüssen, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Komitees oder einzelnen Verantwortlichen aus dem Kreis seiner Mitglieder beziehungsweise der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle für Daueraufgaben beziehungsweise sachlich und/oder zeitlich begrenzte Aufgaben - die Umschreibung der Aufgabenbereiche von Gremien, Ausschüssen, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Komitees oder einzelnen Verantwortlichen - die Einsetzung der Geschäftsstelle und eventueller weiterer geschäftsführender Organe sowie die Bestimmung und Anstellung der Leitung der Geschäftsstelle - die Aufbauorganisation bis auf die Ebene der Geschäftsbereiche - die Einsetzung eines Beirats beziehungsweise mehrerer Beiräte und eventueller anderer Gremien sowie die Wahl derselben - die Regelung der Zeichnungsberechtigung - die Wahl der Revisionsstelle - die strategische Ausrichtung und die periodische Prüfung der Tätigkeit der Stiftung auf Übereinstimmung mit dem Zweck sowie auf Aktualität und Wirkung - die mittelfristige Finanzplanung

	<ul style="list-style-type: none"> - die Genehmigung des Tätigkeitsberichts - die Kenntnisnahme des Revisionsstellenberichts und die Genehmigung der Jahresrechnung - die Genehmigung des Budgets - den Erlass und die Änderung des Zweck- und des Organisationsreglements der Stiftung unter Vorbehalt der Zustimmung des Rats EKS - Anträge an die zuständigen staatlichen Behörden betreffend Statutenänderungen, Fusion und Aufhebung der Stiftung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Synode EKS - den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder Teilen davon - die Festlegung von Schwerpunkten, Richtlinien und Konzepten für die Tätigkeit - die Abgabe von öffentlichen Erklärungen und Stellungnahmen sowie das Ergreifen und die Unterstützung von Referenden und Initiativen. Das Ergreifen und die Unterstützung von Referenden und Initiativen erfordern eine vorgängige Konsultation des Rats EKS. Besteht zwischen dem Rat EKS und dem Stiftungsrat keine Einigkeit, so kann der Stiftungsrat mit einer Zweidrittelmehrheit aller seiner Mitglieder das Ergreifen und die Unterstützung von Referenden und Initiativen beschliessen. - die Pflege der Beziehung zur Kirche, zu kirchlichen Institutionen und anderen Organisationen - den Auftritt der Stiftung in Kirchen und Kirchgemeinden zusammen mit weiteren evangelischen Organisationen.
<p>2. Die Stiftung gibt für sich selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen Stellungnahmen zu Volksabstimmungen über Initiativen und Referenden nur nach vorherigem Gespräch mit dem Rat SEK ab. Ergibt sich kein Einverständnis, kann der Stiftungsrat mit Zustimmung von 2/3 sämtlicher Stiftungsräte eine eigene Stellungnahme beschliessen. <i>Siehe E-Organisationsreglement Art. 3, Abs. 19</i></p>	
<p>Art. 4 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen</p>	<p>Art. 4 Geschäftsordnung des Stiftungsrates</p>

<p>1. Die Stiftung arbeitet in ökumenischer Weise mit anderen kirchlichen Institutionen und mit Kirchen, Basisbewegungen und Werken anderer Konfessionen im In- und Ausland sowie mit weiteren öffentlichen mit weiteren öffentlichen und privaten Hilfsorganisationen und mit den zuständigen Stellen des Bundes zusammen. <i>Siehe E-Statuten, Art. 2, Abs. 3 und E-Organisationsreglement, Art. 3, Abs. 20 und 21</i></p>	<p>Der Stiftungsrat wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden. Der Stiftungsrat wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden. Nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände können nur behandelt werden, wenn alle anwesenden Stiftungsratsmitglieder einverstanden sind. Für die Beschlussfassung in der Sache ist in diesem Fall die Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder erforderlich.</p>
<p>2. Sie koordiniert ihre Tätigkeit nach Möglichkeit mit diesen Institutionen. <i>Ergibt sich aus E-Statuten Art. 2, Abs. 3 und E-Organisationsreglement, Art. 3, Abs. 20 und 21</i></p>	<p>Der Stiftungsrat versammelt sich nach Bedarf sowie auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern, mindestens aber einmal im Jahr. Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist jeweils ein Protokoll zu führen, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und jeweils der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet wird. Die Protokollführerin oder der Protokollführer muss nicht Mitglied des Stiftungsrats sein.</p> <p>Der Stiftungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder, wobei die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident anwesend sein muss. Der Stiftungsrat strebt konsensuale Beschlüsse an. Sollte im Einzelfall kein Konsens zustande kommen, fasst er seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Stichentscheid. Im Falle der Einsetzung von zwei Vizepräsidien haben diese im Verhinderungsfall der Präsidentin oder des Präsidenten alternierend das Recht zur Einberufung einer Sitzung des Stiftungsrats und zu deren Leitung. Bei Stimmgleichheit an einer solchen Sitzung hat die sitzungsleitende Vizepräsidentin oder der sitzungsleitende Vizepräsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nichts anderes beschlossen wird.</p> <p>Beschlüsse können bei Einstimmigkeit auch auf dem Zirkularweg erfolgen, sofern kein Mitglied des Stiftungsrats mündliche Beratung verlangt.</p>
<p>II. Organisation</p>	
<p>Art. 5 Organe</p>	<p>Art. 5 Geschäftsprüfungskommission</p>
<p>1. Organe der Stiftung sind a) der Stiftungsrat; b) die Abgeordnetenversammlung des SEK;</p>	<p>Gestützt auf Art. 15 der Statuten bezeichnet der Stiftungsrat für die Dauer von zwei Jahren drei bis fünf Personen als Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK). Die Mitglieder der GPK müssen unabhängig sein. Namentlich dürfen sie nicht einem anderen</p>

<p>c) der Rat SEK; d) die Revisionsstelle. <i>Siehe E-Organisationsreglement, Art. 1</i></p>	<p>Organ der Stiftung angehören, in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen, enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern von Stiftungsorganen haben oder Destinatäre der Stiftung sein.</p> <p>Die GPK konstituiert sich selbst. Sie hat namentlich folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemeine Kontrolle über die Einhaltung der Statuten, Reglemente und Verträge - Kontrolle über die beschluss-, budget- und statutenkonforme Verwendung der Stiftungsmittel - Erstellung des jährlichen Berichts zuhanden des Stiftungsrats und zur Kenntnisnahme des Rats EKS <p>Die Mitglieder der GPK sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Entschädigung ihrer ausgewiesenen Spesen und Barauslagen.</p>
<p>2. Natürliche Personen scheiden auf das Ende eines Kalenderjahres aus einem Stiftungsorgan aus, wenn sie</p> <p>a) Aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gremium in dieses Organ gewählt worden sind und dem betreffenden Gremium nicht mehr angehören; <i>Gestrichen, entspricht nicht der gelebten Stiftungspraxis, für die Delegation des Rates EKS siehe E-Organisationsreglement Art. 2. Abs. 2 und Art. 7, Abs. 1</i></p> <p>b) das 70. Altersjahr zurückgelegt haben (wobei das Wahlorgan Ausnahmen beschliessen kann). <i>Neuregelung siehe E-Organisationsreglement Art. 2, Abs. 4</i></p>	
<p>3. Die Wahlorgane achten im Rahmen der Wahlen auf eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter und der Sprachregionen. <i>Siehe E-Organisationsreglement Art. 2, Abs. 3</i></p>	
<p>4. Die Mitglieder der Organe gemäss lit. a-c hievor haben Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. <i>Siehe E-Statuten Art. 8, Abs. 3 für den Stiftungsrat, Synode und Rat EKS regulieren sich selber</i></p>	
	B. Synode EKS
Art. 6 Stiftungsrat: Verhandlungen	Art. 6 Aufgaben

<p>1. So oft es die Geschäfte erfordern, wird der Stiftungsrat durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Er trifft sich jedoch mindestens einmal pro Jahr. <i>Siehe E-Organisationsreglement, Art. 4: Satz 1: Art. 4, Abs. 1 Satz 2, Art. 4, Abs. 2</i></p>	<p>Die Synode nimmt gestützt auf Art. 10 der Statuten folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie kann auf Antrag des Rats EKS verbindliche Sockelbeiträge beschliessen. - Sie wählt auf Antrag des Rats EKS mindestens fünf Mitglieder des Stiftungsrats, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten. - Sie ist berechtigt, ein von ihr gewähltes Mitglied auf Antrag des Stiftungsrats an den Rat EKS und dessen Empfehlung an die Synode vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigen Gründen abzuberaufen. - Sie nimmt die Jahresrechnung samt Revisionsbericht und den Tätigkeitsbericht zur Kenntnis. - Sie genehmigt vorgängig Anträge auf wesentliche Statutenänderungen. Der Stiftungsrat hat die entsprechende Genehmigung einzuholen. - Sie genehmigt vorgängig Anträge auf Fusionen. Der Stiftungsrat hat die entsprechende Genehmigung einzuholen. - Sie nimmt bei der Auflösung der Stiftung Stellung zuhanden der Aufsichtsbehörde.
<p>2. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. <i>Siehe E-Organisationsreglement, Art. 4, Abs. 3</i></p>	
<p>3. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme (Stichentscheid). <i>Siehe E-Organisationsreglement, Art. 4, Abs. 3</i></p>	
<p>4. Die Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (Post, Fax, E-Mail etc.) gefasst werden, sofern nicht ein Stiftungsratsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Stiftungsräte zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren. <i>Siehe E-Organisationsreglement, Art. 4, Abs. 4</i></p>	
<p>5. Auf nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur eingetreten werden, sofern alle anwesenden Stiftungsräte damit einverstanden sind. Für die Beschlussfassung über die entsprechenden Sachentscheide ist die Mehrheit aller Stiftungsräte erforderlich. <i>Siehe E-Organisationsreglement, Art. 4, Abs. 1</i></p>	

<p>6. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Der Stiftungsrat kann dafür einen Protokollführer ernennen, welcher nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss. <i>Siehe E-Organisationsreglement, Art. 4, Abs. 2</i></p>	
	<p>C. Rat EKS</p>
<p>Art. 7 Stiftungsrat: Zuständigkeiten</p>	<p>Art. 7 Aufgaben</p>
<p>1. Der Stiftungsrat sorgt dafür, dass die Ziele der Stiftung nachhaltig, auf zweckmässige Weise und in Verbundenheit mit dem SEK und dessen Mitgliedkirchen verfolgt werden. <i>Siehe E-Statuten, Art. 2, Abs. 3, Art. 8, Abs. 1, E-Organisationsreglement Art. 3, Abs. 1</i></p>	<p>Der Rat EKS nimmt gestützt auf Art. 11 der Statuten folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Er wählt nach Stellungnahme des Stiftungsrats ein Mitglied desselben. - Er beantragt der Synode EKS die weiteren Mitglieder des Stiftungsrats zur Wahl. - Er ist berechtigt, ein von ihm gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigen Gründen abzurufen und der Synode EKS für ein von ihr gewähltes Mitglied Antrag auf Abberufung zu stellen. - Er nimmt die Jahresrechnung samt Revisionsbericht, den Tätigkeitsbericht sowie das Budget zur Kenntnis. - Er legt der Synode EKS die Jahresrechnung samt Revisionsbericht und den Tätigkeitsbericht zur Kenntnisnahme vor. - Er beschliesst auf Antrag des Stiftungsrats die Aufnahme oder Aufgabe von längerfristigen Kirchenpartnerschaften. - Er stimmt auf Antrag des Stiftungsrats dem Zweck- und dem Organisationsreglement und deren Änderungen zu. - Er kann in den in seinen Kompetenzbereich fallenden Angelegenheiten selbst Anträge an die Synode EKS stellen. - Er nimmt Anträge des Stiftungsrats zuhanden der Synode EKS entgegen und leitet diese zeitgerecht an die Synode EKS weiter.
<p>2. Er behandelt und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt die Aufgaben gemäss Stiftungsstatut wahr. <i>Siehe E-Statuten, Art. 8, Abs. 1, E-Organisationsreglement Art. 3, Abs. 1</i></p>	
<p>3. In diesem Rahmen ist er zudem zuständig für: Bfa, a)</p>	

<p>die Erstellung von Richtlinien und Konzepten für Entwicklungspolitik, Information, Öffentlichkeitsarbeit, Animation und Bildung. <i>Siehe E-Organisationsreglement, Art. 3, passim</i></p> <p>Bfa, b) / HEKS, a) die Festlegung der Einzelheiten der Organisationsstruktur und der Führungsgrundsätze; <i>Siehe E-Statuten, Art. 9, E-Organisationsreglement, Art. 3, Abs. 5 und 6</i></p> <p>Bfa c) / HEKS b) die Regelung der Zeichnungsberechtigung im Namen der Stiftung; <i>Siehe E-Statuten, Art. 8, Abs. 2</i></p> <p>Bfa d) / HEKS, c) die Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen; <i>Siehe E-Statuten, Art. 15 und E-Organisationsreglement, Art. 3, Abs. 3 und 4</i></p> <p>Bfa e) / HEKS d) die Festlegung der Dienst- und Besoldungsordnung. <i>Gestrichen, die Kompetenz, eine Geschäftsstelle einzurichten, siehe E-Statuten Art. 9, beinhaltet die dazu notwendigen Folgemaassnahmen.</i></p>	
<p>4. Er entscheidet in allen übrigen Angelegenheiten, die nicht nach diesem Reglement oder dem Stiftungsstatut einem anderen Organ übertragen sind oder der Aufsichtsbehörde zustehen. <i>Siehe E-Statuten, Art. 8, Abs. 1</i></p>	
<p>5. Er pflegt die Beziehungen zu Kirchen, kirchlichen Institutionen und anderen Organisationen. <i>Siehe E-Statuten, Art. 2, Abs. 3 und E-Organisationsreglement, Art. 3, Abs. 20 und 21</i></p>	
	<p>D. Geschäftsstelle</p>
<p>Art. 8 Abgeordnetenversammlung SEK</p>	<p>Art. 8 Leitung des Geschäftsstelle</p>
<p>Die Abgeordnetenversammlung des SEK nimmt die Aufgaben gemäss Stiftungsstatut wahr. <i>Siehe E-Statuten, Art. 10 und E-Organisationsreglement, Art. 6</i></p>	<p>Der Stiftungsrat bezeichnet die Direktorin beziehungsweise den Direktor sowie die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung der Geschäftsstelle geregelt.</p>
<p>Art. 9 Rat SEK</p>	<p>Art. 9 Aufgaben</p>

<p>Der Rat SEK nimmt die Aufgaben gemäss Stiftungsstatut wahr. <i>Siehe E-Statuten, Art. 11 und E-Organisationsreglement, Art. 7</i></p>	<p>Die Geschäftsstelle ist das operative Leitungsorgan. Sie setzt auf der operativen Ebene den Stiftungszweck und die Beschlüsse des Stiftungsrats um. Sie führt selbständig und rationell die Geschäfte der Stiftung und erledigt alle Aufgaben, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen, im Rahmen der Stiftungsstatuten, Reglemente, Ausführungsbestimmungen, Beschlüsse und Weisungen des Stiftungsrats. Ihre Tätigkeiten umfassen namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - die operativen Massnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks und Führung der Stiftungsgeschäfte - die Vorbereitung und Einberufung von Stiftungsratssitzungen im Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und die Protokollführung - die periodische Information des Stiftungsrats über den Verlauf der Geschäfte und die Antragstellung an den Stiftungsrat zur Tätigkeit und Führung der Stiftung - die Vorbereitung des Budgets, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zuhanden des Stiftungsrats - die Öffentlichkeitsarbeit, Information und Vernetzung.
	E. Rechnungsführung
Art. 10 Geschäftsleitung	Art. 10 Kalenderjahr
<p>1. Der Stiftungsrat bezeichnet für die Dauer von 4 Jahren mindestens 3 Personen, welche die Geschäftsleitung bilden. <i>Gestrichen, da öffentlich-rechtliche und keine privatrechtliche Bestimmung</i></p>	<p>Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Der Stiftungsrat kann Beginn und Ende des Rechnungsjahres auf andere Daten verlegen. Dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.</p>
<p>2. Die Geschäftsleitung besorgt im Rahmen der Weisungen und Beschlüsse und unter Aufsicht des Stiftungsrates die laufenden Geschäfte. <i>Siehe E-Organisationsreglement, Art. 8 und Art. 9</i></p>	
<p>3. Sie pflegt die Beziehungen zu Kirchen, kirchlichen Institutionen und anderen Organisationen. <i>ergibt sich aus E-Statuten, Art. 2, Abs 3 und E-Organisationsreglement, Art. 8 und Art. 9</i></p>	
<p>4. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt. <i>Siehe E-Organisationsreglement, Art. 8</i></p>	
	F. Revisionsstelle
Art. 11 Die Geschäftsprüfungskommission	Art. 11 Verweisung
<p>1. Der Stiftungsrat bezeichnet für die Dauer von 4 Jahren mindestens 3 Personen, welche Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sind. <i>Siehe E-Statuten Art. 15 und E-Organisationsreglement Art. 5</i></p>	<p>Die Regelung der Revisionsstelle richtet sich nach der Stiftungsurkunde (Art. 12 und 13) und den gesetzlichen Bestimmungen.</p>

<p>2. Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Geschäftsführung der Stiftung und hat namentlich folgende Aufgaben:</p> <p>a) Allgemeine Kontrolle über die Einhaltung von Statut, Verträgen und Reglementen;</p> <p>b) Kontrolle über die beschluss-, budget- und statutenkonforme Verwendung der Mittel;</p> <p>c) Erstellung des jährlichen Berichtes zu Händen des Stiftungsrates und zur Kenntnisnahme des Rates SEK.</p> <p><i>Siehe E-Organisationsreglement Art. 5</i></p>	
	G. Beirat oder Beiräte (im Fall einer Einsetzung)
<p>Art. 12 Kommissionen und Arbeitsgruppen</p>	<p>Art. 12 Zusammensetzung und Amtszeit</p>
<p>1. Zur Bearbeitung einzelner Fragen kann der Stiftungsrat Kommissionen und Arbeitsgruppen, die Geschäftsleitung Arbeitsgruppen einsetzen. Ein Mitglied einer Kommission oder einer Arbeitsgruppe, welches das 70. Altersjahr zurückgelegt hat, scheidet auf das Ende des betreffenden Kalenderjahres aus, auch wenn das laufende Mandat noch nicht erledigt ist (wobei der Stiftungsrat Ausnahmen beschliessen kann).</p> <p><i>Siehe E-Statuten Art. 14 und Art. 15, E-Organisationsreglement Art. 3, Abs. 3 und Abs. 4 sowie für Beiräte Art. 12 und 13</i> <i>Betreffend Alterslimite, vgl. E-Organisationsreglement, Art. 2, Abs. 4</i></p>	<p>Ein Beirat besteht aus drei bis neun vom Stiftungsrat bezeichneten Personen. Der Stiftungsrat bestimmt auf Vorschlag der Mitglieder eines Beirats aus deren Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.</p> <p>Ein Beirat kann dauerhaft oder für einzelne Angelegenheiten eingesetzt werden. Im Fall der dauerhaften Einsetzung beträgt die Amtszeit vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei einer Einsetzung für einzelne Angelegenheiten setzt der Stiftungsrat die Amtszeit im Einsetzungsbeschluss fest.</p> <p>Der Stiftungsrat kann einen Beirat oder einzelne Mitglieder davon vor Ablauf der Amtszeit abberufen, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist.</p>
<p>2. Das einsetzende Organ umschreibt deren Aufgaben und die Dauer des Mandates.</p> <p><i>Siehe E-Statuten Art. 14 und 15 und E-Organisationsreglement Art. 3, Abs. 3 und 4, Beiräte Art. 12 und Art. 13</i></p>	
<p>3. Die Kommissionen und Arbeitsgruppen unterbreiten ihre Ergebnisse dem zuständigen Organ und stellen diesem gegebenenfalls Antrag. Sie sind nicht berechtigt, im Namen der Stiftung nach aussen aufzutreten.</p> <p><i>Satz 1, siehe E-Organisationsreglement Art. 3, Abs. 3 und 4, Art. 13</i> <i>Satz 2, gestrichen, da gemäss Arbeitsverhältnis geregelt</i></p>	
<p>III. Vermögensrechtliche Bestimmungen</p>	
<p>Art. 13 Mittel</p>	<p>Art. 13 Stellung und Aufgaben</p>
<p>1. Die finanziellen Mittel für die Erfüllung des Stiftungszwecks setzen sich zusammen aus:</p> <p><i>Bfa a) / HEKS a)</i> Dem Ertrag von Sammlungen;</p>	<p>Ein Beirat berät und unterstützt den Stiftungsrat im Bereich des Stiftungszwecks. Ein Beirat hat keine Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung für die Stiftung.</p>

<p>HEKS b) Beiträgen aus Sammlungen der «Stiftung Brot für alle»; <i>Gestrichen, siehe Aufhebung Verteilschlüssel</i> Bfa b) / HEKS c) Beiträgen des SEK und der Mitgliedkirchen (Sockelbeiträge, weitere Beiträge); Bfa c) / HEKS d) Beiträgen des Bundes oder anderer in- und ausländischer Organisationen; Bfa d) / HEKS e) anderweitigen Zuwendungen natürlicher und juristischer Personen; Bfa e) / HEKS f) dem Ertrag aus dem Vermögen. <i>Gestrichen, weil eine Stiftung rechts- und handlungsfähig ist und im Rahmen der Rechtsordnung und der guten Sitte frei entscheidet, wie und welche Mittel sie zur Zweckerfüllung beschafft.</i></p>	<p>Im Fall der dauerhaften Einsetzung regelt der Stiftungsrat die konkreten Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten des betreffenden Beirats in einem Reglement. Bei einer Einsetzung für einzelne Angelegenheiten setzt der Stiftungsrat die konkreten Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten des betreffenden Beirats im Einsetzungsbeschluss fest.</p>
	<p>III. Änderung dieses Reglements</p>
<p>Art. 14 Grundstücke</p>	<p>Art. 14 Zuständigkeit und Beschlussfassung</p>
<p>Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke oder Teile davon erwerben, bebauen, veräussern, belasten, mieten und vermieten, resp. pachten und verpachten. <i>Siehe E-Organisationsreglement, Art. 3, Abs. 17</i></p>	<p>Der Stiftungsrat ist nach Art. 15 der Stiftungsstatuten und Art. 3 hiervor befugt, dieses Reglement zu ändern. Für die Beschlussfassung des Stiftungsrats gilt Art. 4, Abs. 3 und 4 hiervor. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Rats EKS gemäss Art. 7 hiervor. Dieses Reglement wurde an der Stiftungsratssitzung vom beschlossen und mit Beschluss des Rats EKS vom genehmigt. Es ist am..... in Kraft getreten.</p>
<p>IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>	
<p>Art. 15 Änderung dieses Reglements</p>	
<p>1. Der Stiftungsrat kann dieses Reglement unter Wahrung der Bestimmungen gemäss Stiftungsstatut mit Zustimmung des Rates SEK abändern. <i>Siehe E-Statuten, Art. 15, Abs.2, E-Organisationsreglement, Art. 3, Abs. 15; Art. 7, Abs. 7</i></p>	
<p>2. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten. <i>Siehe E-Statuten, Art. 15</i></p>	
<p>Bfa Genehmigt vom Rat des Schweizerischen Kirchenbundes am 12. März 2003</p>	

HEKS

Genehmigt von der Abgeordnetenversammlung des SEK vom 15.-17. Juni 2003

Siehe E-Organisationsreglement, Art. 14, Abs. 2